



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2015/749
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	11.12.2015
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Umbesetzung von Ausschüssen und weiterer Gremien; hier: Antrag der CDU Fraktion			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU Fraktion hat den als Anlage beigefügten Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen am 11.12.2015 gestellt.

**DER FRAKTIONSVORSITZENDE**

CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

Herrn
Kreispräsidenten
Lutz Clefsen
Kreishaus
24768 Rendsburg

11.12.2015

**Sitzung des Kreistages am 14.12.2015
TOP: Umbesetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Clefsen,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag für die Sitzung des Kreistages
am 14. Dezember 2015:

Der Kreistag möge beschließen:

Lothar Fries scheidet aus dem Regionalentwicklungsausschuss aus.
Raoul Steckel wird in den Regionalentwicklungsausschuss entsendet.

Für die CDU-Fraktion

Manfred Christiansen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/703 Status: öffentlich Datum: 02.11.2015 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Uwe Radant	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Neuwahl von Mitgliedern für den Beirat für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die nachstehenden Personen auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Kreissenorenbeirat:

als Mitglied	als stellvertretendes Mitglied	Mitglied im örtlichen Seniorenbeirat
Herr Horst Tube	Frau Brigitte Gerbers	Osdorf
	Herr Uwe Giermann	Büdelsdorf
Herr Wolf-Dieter Lübke	Herr Rolf Schmidt	Altenholz

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Gemeinde Osdorf wurde ein neuer Seniorenbeirat gebildet. Der Kreissenorenbeirat hat in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat Osdorf einstimmig beschlossen, Herr Horst Tube als ordentliches Mitglied und Frau Gerbers als stellvertretendes Mitglied für den Kreissenorenbeirat vorzuschlagen.

Bislang sind im Kreissenorenbeirat 12 Seniorenräte/-beiräte vertreten. Durch die Verstärkung aus dem Seniorenbeirat Osdorf wird die höchst zulässige Zahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates (13) nicht überschritten.

Herr Giermann, Büdelsdorf, soll als stellvertretendes Mitglied für den im Kreissenorenbeirat ausgeschiedenen Herrn Maack nachrücken.

Vom Kreissenorenbeirat vorgeschlagen wird als Nachrücker für den verstorbenen Herrn Jens Ruge als ordentliches Mitglied der bisherige Stellvertreter, Herr Lübke. Neues stellvertretendes Mitglied werden soll Herr Rolf Schmidt.

Alle vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat.

Finanzielle Auswirkungen:

Höhere Aufwendungen bei den Sitzungsgeldern/Fahrkosten

Anlage/n:

Keine



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2015/659-002
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	01.12.2015
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Neufassung zu erlassen

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat sich bereits in der Sitzung am 08.10.2015 mit der Neufassung der Hauptsatzung (VO/2015/659) mit folgendem Ergebnis beschäftigt:

Der Hauptausschuss nahm die Beschlussvorlage vom 24.09.2015 zur Kenntnis. Zur weiteren Vorgehensweise wurde vereinbart, dass der vorliegende Entwurf zunächst im Rahmen der Klausurtagungen der Fraktionen beraten werden soll.

Änderungswünsche und Fragen der Fraktionen sollen der Verwaltung spätestens am 19.11.2015 mitgeteilt werden. Der Hauptausschuss wird sich in der Sitzung am 26.11.2015 erneut mit dem Thema beschäftigen.

Herr Rösener regte an, dass hinsichtlich der übertragenen Entscheidungsbefugnisse für den Landrat, zukünftig eine Informationspflicht des Landrats an den Hauptausschuss vorzusehen.

Eine Abstimmung erfolgte nicht.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 angeregt, die Entscheidungsbefugnis Befragungsfragen insgesamt auf den Hauptausschuss zu übertragen. Diese Anregung wurde im beigefügten Entwurf berücksichtigt.

Die Fraktionen hatten Gelegenheit bis zum 19.11.2015 weitere Änderungswünsche

mitzuteilen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2015 abschließend mit der Neufassung der Hauptsatzung beschäftigt und empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung mit der folgenden Änderung in §7 Abs.2 zu beschließen.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird, in der nächstfolgenden Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n:

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2015 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggen-tuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, un-ten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift:
„Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags ge-generüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Ver-hinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ers-ten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zwei-ten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertre-ten vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Ge-

bietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.

- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, seinen beiden Vertreterinnen oder Vertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen, der Landrätin oder dem Landrat sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden oder der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.
 - a) Hauptausschuss
Zusammensetzung:
13 Kreistagsabgeordnete
die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet:
Nach § 40b KrO
Finanzwesen, Rechnungsprüfung, Steuern,
Beteiligungscontrolling
 - b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung
Zusammensetzung:
13 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets, Sportangelegenheiten, Kulturangelegenheiten, Schulwesen, Museen, Partner- und Partnerschaften,

Theaterangelegenheiten, Heimatpflege, Büchereiwesen, Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen und

Gesundheitswesen

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets, Betreuungs- und Beratungsdienste, Beratungs- und Dienstleistungszentren, Gemeindecrankenflege, Alten- und Pflegeheime, Altenhilfe, Sozialhilfe, Asylangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Drogenangelegenheiten, Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen, Krankenhauswesen incl. Psychiatrie, Rettungsdienst, Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Umweltwesen

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,

Umweltschutz

Grundstücksangelegenheiten

Naturschutz

Klimaschutzmanagement

Landschaftspflege

Abwasserbeseitigung

Wasserwirtschaft

Trinkwasserschutz

Gewässerreinigung

Gewässerbau

Küsten- und Hochwasserschutz

Abfallwirtschaft

Immissionsschutz

Hochbau

Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,

ÖPNV und Schülerbeförderung

Wirtschaft

Verkehrsinfrastruktur

Förderung der ländlichen Räume

Regional- und Kreisentwicklung

Planungswesen

Denkmalpflege

Wohnungsbauförderung

Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.
- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,

2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zu-

ständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
 7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
 9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, so-

weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,

10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.
19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.
- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Verträge mit Kreistagsabgeordneten

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 Euro, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 14

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.

Rendsburg, den

Landrat



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/730
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Datum:	16.11.2015
	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Kruse, Martin
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung zum 01.01.2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Seit 2012 besteht im Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule der Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen.

Der Fachdienst zeichnet sich durch eine sehr große Fachgruppe mit 51 Beschäftigten aus. Die Beschäftigten dieser Fachgruppe nehmen zum einem Aufgaben in der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr. Des Weiteren nehmen andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe Aufgaben außerhalb der Kreisverwaltung in den Förderzentren G als sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten wahr. Gleichzeitig übernimmt der Fachdienstleiter neben der Führung des Fachdienstes mit den Bereichen ÖPNV und Schülerbeförderung auch die Federführung im Bereich der Planung.

Eine Evaluierung der Aufbaustruktur des Fachdienstes hat ergeben, dass für eine optimierte Aufgabenwahrnehmung die Strukturen des Fachdienstes zu ändern sind, da sich bislang die Aufgaben auf der Stelle der Fachdienstleitung stark konzentrieren.

Konkret ist folgende Änderung vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, den Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen in zwei Bereiche aufzuteilen- eine personalstarke Schulverwaltung und einen inhaltlich speziellen und umfangreichen Planungsbereich.

Damit werden mehrere positive Effekte erreicht. Zum einen wird sichergestellt, dass sich die Fachdienstleitung des künftigen Fachdienstes Regionalentwicklung

in entsprechender Weise der in dem Fachdienst ausgeprägten Projektarbeit widmen kann, die von der Fachdienstleitung maßgeblich zu koordinieren ist. Zum anderen kann die Betreuung jener Beschäftigten, die außerhalb der Kreisverwaltung an den Förderzentren des Kreises in Nortorf, Rendsburg und Eckernförde tätig sind, verbessert werden, indem die Fachdienstleitung des Schul- und Kulturwesens sich der arbeitsintensiven Personaladministration zuwenden kann.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Aus der Stelle der Fachgruppenleitung wird die Stelle der Fachdienstleitung. Eine Stellenmehrung findet nicht statt. Durch nicht gebundene Stundenanteile im Fachbereich wird die höher bewertete Stelle von der Fachgruppenleitung zur Fachdienstleitung finanziert. Die Stelle wird ausgeschrieben.

Dem Kreistag wird der dieser Vorlage beigefügte Vorschlag für eine Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gemäß § 51 Abs. 3 KrO vorgelegt. Der Vorsitzende des Personalrates hat nach § 83 MBG bei der Beratung ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

Zur besseren Übersicht ist die vorgesehene Änderung an der Verwaltungsgliederung noch einmal in rot markiert dem anliegenden Verwaltungsgliederungsplan zu entnehmen.

Anlage/n:

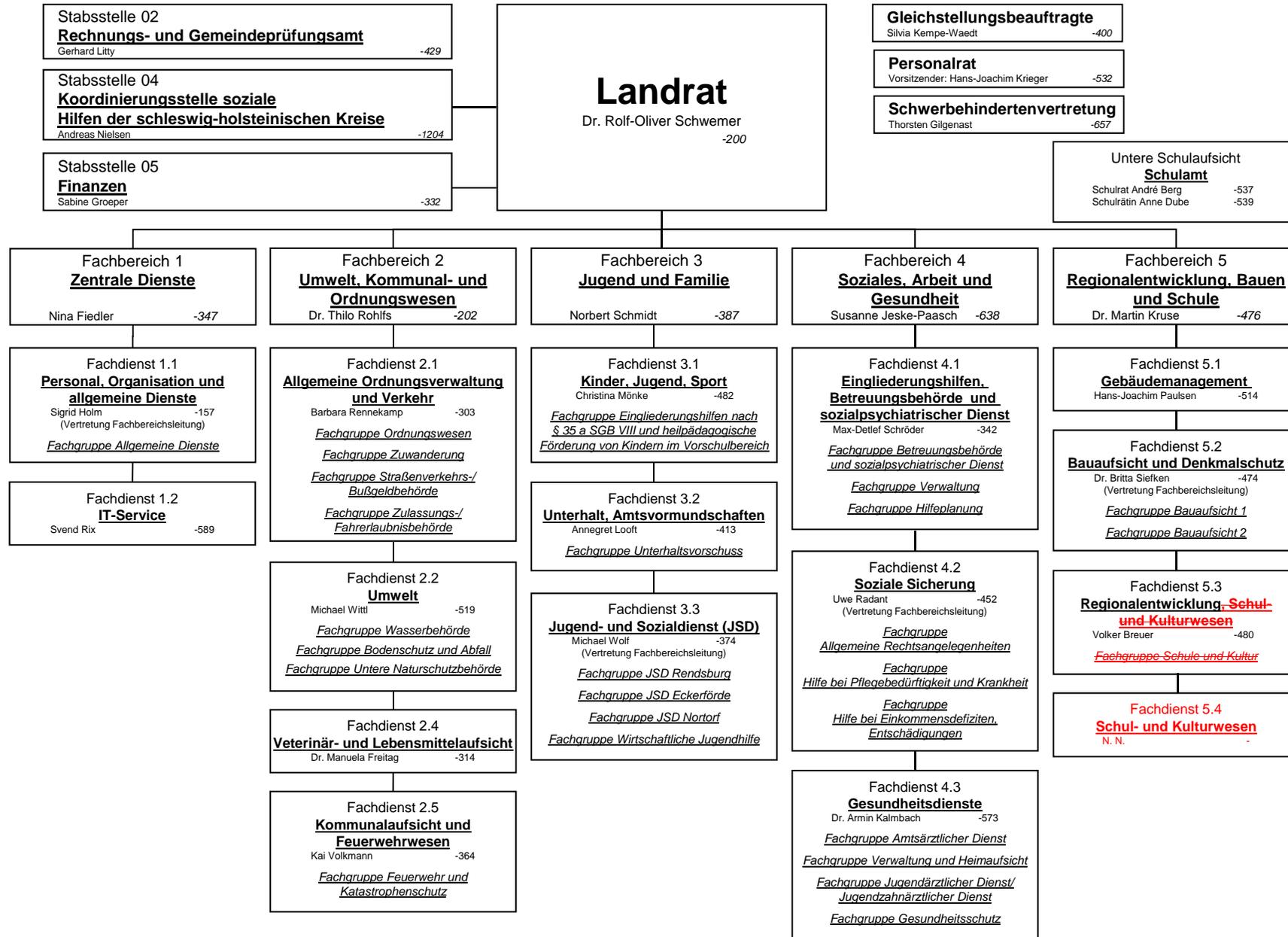
Verwaltungsgliederungsplan mit Änderungen zum 01.01.2016



Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

ENTWURF

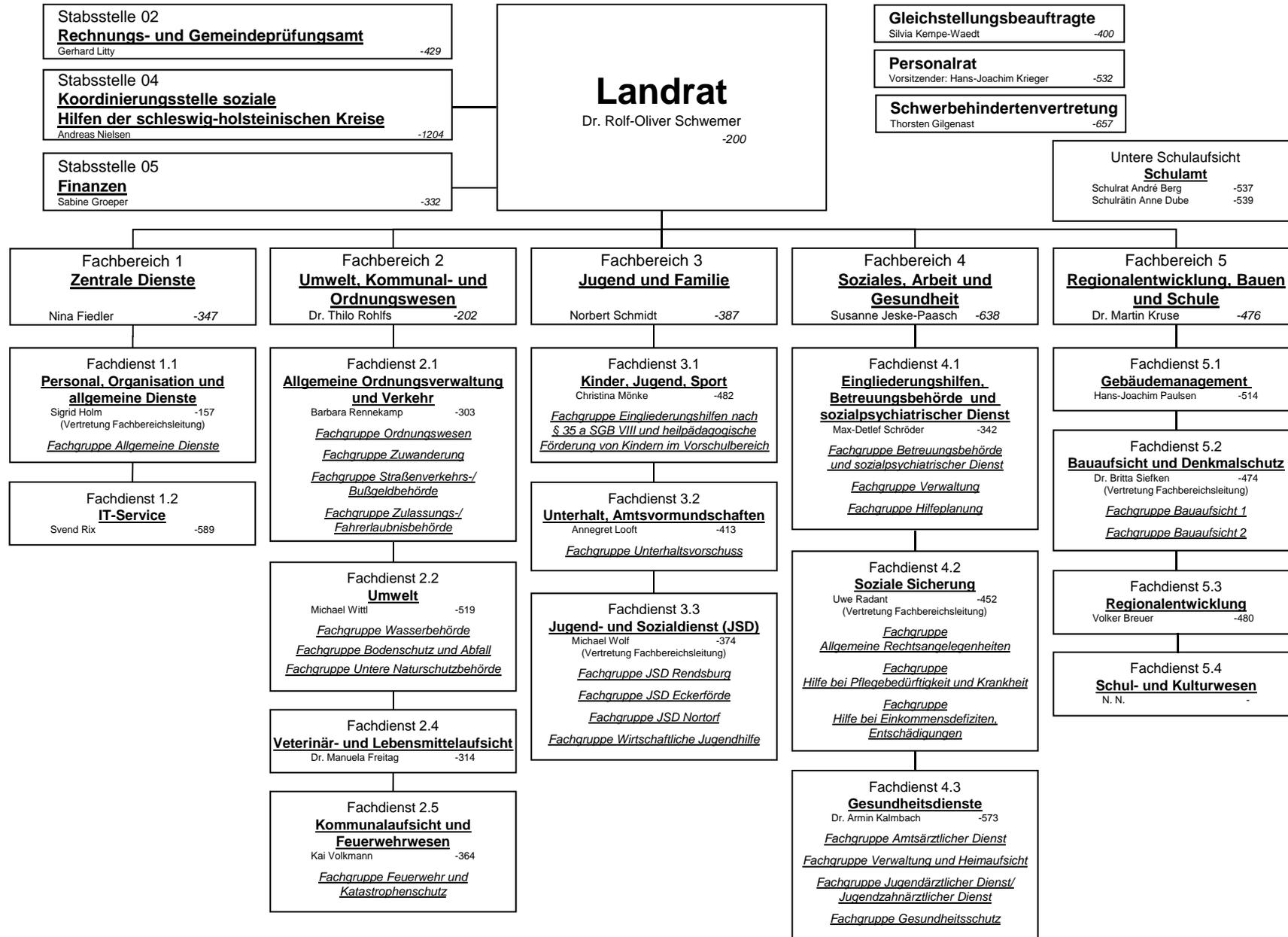
Stand: 01.01.2016
Telefon Kreishaus Rendsburg
Zentrale: 04331 202-0





Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

Stand: 01.01.2016
Telefon Kreishaus Rendsburg
Zentrale: 04331 202-0





Beschlussvorlage Federführend: FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2015/676 Status: öffentlich Datum: 12.10.2015 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	öffentliche Beschlussvorlage	
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung- Kreis vom 19.12.2005		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium Umwelt- und Bauausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Entscheidung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung auf Grund der vorgelegten Kalkulation und die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 1.1.2016 dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 1.1.2016 auf Grund der Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im letzten Jahr wurden die Abfallbenutzungsentgelte für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert und beschlossen, jedoch keine Zuführung zur Deponierücklage berücksichtigt.

Aufgrund bestehender Erkenntnisse erscheint es sachgerecht, die derzeitige Kalkulationsperiode abzukürzen, um die Entgelte mit einer weiteren Deponierücklagenzuführung für den Zeitraum 2016-2018 neu zu kalkulieren.

In den vergangenen Jahren wurde mit den Abfallentgelten eine Rücklage zur Rekultivierung der Deponie Alt Duvenstedt gebildet. Zuletzt wurde der Rücklage 2011 ein Betrag zugeführt.

Das Rechenmodell der Nachsorgerücklage umfasst einen Zeitraum bis zum Jahr 2046. Ob die Entlassung aus der Nachsorge tatsächlich im Jahr 2046 erfolgt, steht jedoch nicht fest.

Zurzeit befindet sich die Deponie Alt Duvenstedt in der Stilllegungsphase. Während dieser Phase ist die Erhebung von Abfallentgelten für die Rekultivierung zulässig. Sobald die Deponie sich in der Nachsorgephase befindet, ist dies nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr möglich.

Durch die nachhaltig niedrigen am Markt zu erwirtschaftenden Zinserträge, sowie durch Kostensteigerungen für die Endabdeckung der Deponie Alt Duvenstedt ist es notwendig, im Rahmen der Entgeltkalkulation Zuführungsbeträge zur Nachsorgerücklage zu berücksichtigen.

Für die Jahre 2016-2018 ist zunächst ein Zuführungsbetrag zur Deponierücklage von jährlich 900 T€ geplant. Es sind jedoch auch weiterhin Abfallentgeltrücklagen vorhanden, die in die Entgeltkalkulation mit durchschnittlich rd. 860 T€ pro Jahr kostenmindernd einfließen.

Im Ergebnis bedeutet die Entgeltkalkulation für die Kunden, dass das Grundentgelt um 0,17 € mtl. und die Leistungsentgelte beim Restabfall zwischen 1,7% bis 2,9% steigen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis (AGB) sind wegen der neuen Benutzungsentgelte anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch andere Inhalte der Abfallwirtschaftssatzung und AGB überarbeitet worden. Die geänderten Bereiche sind in den Anlagen blau gekennzeichnet. Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/lesefassungsatzungabfallwirtschaft2015.pdf> . Es handelt sich bei den Änderungen um Konkretisierungen, Formulierungsänderungen und Aktualisierungen von bestehenden Regelungen. Die Erweiterung der AGB in § 3 Absatz 1 hat den Hintergrund, dass sogenannte kompostierbare Tüten mit Kunststoffanteilen in den Biotonnen mit der Argumentation verwendet werden, dass diese biologisch abbaubar seien. Tatsächlich findet eine Zersetzung jedoch nur in Kompostieranlagen bei einer bestimmten Wärmeentwicklung über einen längeren Zeitraum statt, die für die Zersetzung von klassischen Garten- und Küchenabfällen nicht notwendig ist. Die Befüllung der Biotonne mit Tüten, in denen Kunststoffanteile enthalten sind, ist generell auszuschließen, um kostengünstig ein brauchbares Kompostierergebnis erzielen zu können.

Finanzielle Auswirkungen: Zuführung zur Deponierücklage

Anlage/n:

Entgeltkalkulation

Nachsorgeplanung Deponie Alt Duvenstedt

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis

Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vorschlag Entgelte 2016-2018 für private Haushalte									
Restabfall	Volumen	Anz. Leer/a	2015	50 % Schütt- entgelt	2016-2019	Einheit	Differenz	2016-2019	
								2015	Differenz
Grundpauschale			5,90		6,07	€/Monat	0,17	2,9%	
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einpersonenhaushalte)	40	7	0,90	0,19	0,87	€/Monat	- 0,03	-3,2%	
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,60	0,36	1,62	€/Monat	0,02	1,3%	
	80	13	3,00	0,46	2,98	€/Monat	- 0,02	-0,7%	
	120	13	4,20	0,46	4,24	€/Monat	0,04	0,9%	
	240	13	7,90	0,49	8,03	€/Monat	0,13	1,7%	
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,00	0,66	3,09	€/Monat	0,09	2,9%	
	80	26	5,50	0,66	5,66	€/Monat	0,16	2,9%	
	120	26	8,00	0,66	8,20	€/Monat	0,20	2,5%	
	240	26	15,50	0,79	15,88	€/Monat	0,38	2,5%	
	770	26	50,10	3,06	51,48	€/Monat	1,38	2,8%	
	1.100	26	71,50	4,26	73,43	€/Monat	1,93	2,7%	
wöchentliche Abfuhr	770	52	100,10	5,98	102,82	€/Monat	2,72	2,7%	
	1.100	52	142,80	8,25	146,59	€/Monat	3,79	2,7%	
HUBS	40-240		2,20		2,20	€/Monat	-	0,0%	
Sonderregelungen Restabfall									
Restabfall-Bänderole	40		1,60		1,60	€/Stück	-	0,0%	
Mehrmengensack	120		4,00		4,00	€/Stück	-	0,0%	
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	€/Leerung	-	0,0%	
	240		42,00		42,00	€/Leerung	-	0,0%	
	770/1100		65,00		65,00	€/Leerung	-	0,0%	
Bioabfall	Volumen	Anz. Leer/a	2015		2016-2019	Einheit			
jede weitere Tonne	120	26	2,50		2,50	€/Monat	-	0,0%	
	240	26	4,70		4,70	€/Monat	-	0,0%	
Sonderregelungen Bioabfall									
Bioabfall-Bänderole	120		2,40		2,40	€/Stück	-	0,0%	
Pflanzenabfallsack	60		1,20		1,20	€/Stück	-	0,0%	
Sonderentleerung Biotonne	40/80/120 I		35,00		35,00	€/Leerung	-	0,0%	
Differenz zwischen 80 I RM und 40 I RM			2,50		2,57				
Differenz zwischen 120 I RM und 80 I RM			2,50		2,55				
Preisdifferenz Biotonne 240 I			2,20		2,20				

Entgeltkalkulation 2016 bis 2018

	A	B	C	D	E
1	Entgeltkalkulation 2016 bis 2018				
2					
3					
4	Restabfall Leistungsentgelt				
5		HH	Einheit		
6	Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	11.094.025	€		
7	./. Überschüsse	- 517.490	€		
8	Zws	10.576.535	€		
9	davon über Grundpauschale	40,93%	%		
10	./. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 4.328.811	€		
11	Soll 2016 bis 2018	6.247.724	€		
12	Jahresvolumen Restabfallgefäße	215.268	m ³		
13	Preis pro m ³	29,02	€/m ³		
14	zzgl. 50 % des Schüttentgelts (4 wö.-Sammlung)	0,46	€/Behälter		
15	Leistungsentgelt für 80l 4 wöchentlich	2,98	€/Monat		
16	bisher	3,00	€/Monat		
17					
18	Restabfall Grundpauschale				
19		HH	Einheit	Anteil	
19	Bioabfallanteil	4.881.108	€		
20	./. Überschüsse	- 341.274	€		
21	Zws	4.539.834	€	51,19%	
22	Restabfallanteil	4.328.811	€	48,81%	
23	Soll 2016 bis 2018	8.868.644	€		
24	Anzahl Haushalte	121.695	HH		
25	Grundpauschale gerundet	6,07	€/Monat		
26	bisher	5,90	€/Monat		
27					
28	Hol- und Bringservice				
29		Gesamt	Einheit		
29	(Kleinbehälter)				
30	Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€		
31	Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	3,70	€		
32	Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	6,10	€		
33	Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€/Monat		
34	bisher	2,20	€/Monat		

Entgeltkalkulation 2016 bis 2018

	A	B	C	D	E
1	Parameter				
2					
3					
4		Dim.	Gesamt	HH	AHB
5	RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	160.362	150.692	9.670
6	RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	145.055	64.576	80.479
7	Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	305.417	215.268	90.149
8	Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	70,48%	29,52%
9	Bio Volumen Tonne	m³/a	315.442	309.124	6.317
10	Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	98,00%	2,00%
11	Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		121.695	5.500
13	Kosten Kreis	€	160.000	133.030	26.970
14	<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	2.576.293	2.576.293	
15	<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	2.576.293	2.576.293	
16	Anzahl der Kalkulationsperioden			3	3
17	Restabfall	€	517.490	517.490	-
18	Bioabfall	€	341.274	341.274	-
19	Summe	€	858.764	858.764	-

	A	B	C	D	E	F	G
1	Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche						
2							
3							
4	Aufwendungen und Erlöse saldiert						
5		Gesamt	Anteil		Betrag		
6	brutto		HH	AHB	HH	AHB	
7			%	%	EUR	EUR	
7	Restmüll Sammlung/Transport	3.048.797	76%	24%	2.310.332	738.464	
8	Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	360.694	100%	0%	360.694		
9	Abfallbehandlung	4.196.820	70%	30%	2.958.396	1.238.424	
10	ÖRE Vertrag Plön NMS	- 621.424	83%	17%	516.673	104.751	
11	Bioabfallsammlung	2.597.002	98%	2%	2.543.069	53.933	
12	Bioabfallverwertung	2.482.583	98%	2%	2.432.863	49.720	
13	Pflanzenabfallentsorgung	194.992	100%	0%	194.992		
14	Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	297.092	100%	0%	297.092		
15	PPK (Kreisanteil 78,8%)	- 494.829	86%	14%	424.771	70.058	
16	Annahmestellen (RH)	1.874.248	100%	0%	1.874.248		
17	Sonstiges	403.834	70%	30%	284.636	119.198	
18	Zws bezogene Leistungen	14.339.809	86%	14%	12.314.878	2.024.930	
19	Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	4.329.871	87%	13%	3.760.069	569.802	
20	Verwaltungskosten Kreis	160.000	83%	17%	133.030	26.970	
21	Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallerlöse (TäU)	8.998	100%	0%	8.998	-	
22	Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	931.909			700.000	231.909	
23	Gesamtkosten 2016 bis 2018	19.770.586	86%	14%	16.916.974	2.853.612	
24	davon entfällt auf Restabfall	14.257.276	81%	19%	11.564.806	2.692.470	
25	davon entfällt auf Bioabfall	4.984.761	98%	2%	4.881.108	103.653	
26	davon entfällt auf Hol- und Bringservice	528.549	89%	11%	471.060	57.489	
27	./. Überschüsse aus Vorjahren	858.764	100%	0%	858.764	-	
28	Gesamtsoll 2016 bis 2018 brutto	18.911.821	85%	15%	16.058.210	2.853.612	
29							
30							

Entgelte 2016 bis 2018 für private Haushalte - Veränderungen

Vergleich verschiedener Behälterkombinationen

Anzahl HH	RM-Tonne	Preis	Preis	Differenz	
		2015	2016		
1	40 l, 4-wö	7,50	7,69	0,19	2,6%
1	80 l, 4-wö	8,90	9,05	0,15	1,7%
1	40 l, 14 tgl.	8,90	9,16	0,26	2,9%
1	80 l, 14 tgl.	11,40	11,73	0,33	2,9%
2	80 l, 14 tgl.	17,30	17,80	0,50	2,9%
1	120 l, 14 tgl.	13,90	14,28	0,38	2,7%
2	120 l, 14 tgl.	19,80	20,35	0,55	2,8%
2	240 l, 14 tgl.	27,30	28,03	0,73	2,7%
5	1.100 l, 14 tgl.	101,00	103,80	2,80	2,8%

Deponie Alt Duvenstedt - Stilllegung und Nachsorge								
		Kreisanteil						
	Zahlungsplan Nachsorge							
		Anteil HH (16.1)						
Auf-Faktor	Jahr	Bestand 1.1.	Entnahme HH-Anteil =	Zws	Haben- zinssatz	Zinsen auf Zws	Zuführung HH-Anteil =	Bestand 31.12.
			93,35%				0,00%	
		€	€ brutto	€	%	€	€	€
	2004	19.795.897	2.614	19.793.283	3,68%	728.191	1.211.857	21.733.331
1,0000	2005	21.733.331	343.780	21.389.551	3,71%	794.533	1.231.465	23.167.146
1,0000	2006	23.167.146	1.113.123	22.054.023	2,96%	653.282	-	22.707.304
1,0000	2007	22.707.304	1.761.714	20.945.591	3,93%	822.965	-	21.768.556
1,0000	2008	21.768.556	3.696.405	18.072.151	3,97%	717.042	-	18.789.193
1,0000	2009	18.789.193	730.568	18.058.626	2,18%	393.635	1.038.086	19.490.347
1,0000	2010	19.490.347	1.188.846	18.301.501	2,10%	384.660	1.038.086	19.724.248
1,0000	2011	19.724.248	507.809	19.216.439	1,95%	373.934	810.088	20.400.461
1,0000	2012	20.400.461	468.334	19.932.127	1,68%	335.203	-	20.267.330
1,0000	2013	20.267.330	398.429	19.868.901	1,30%	258.126	-	20.127.027
1,0000	2014	20.127.027	539.062	19.587.965	1,06%	206.855	-	19.794.820
1,0000	2015	19.794.820	4.571.336	15.223.484	0,50%	76.117	-	15.299.602
1,0000	2016	15.299.602	1.741.587	13.558.014	0,75%	101.685	-	13.659.699
1,0612	2017	13.659.699	2.198.532	11.461.167	0,75%	85.959	889.476	12.436.602
1,0824	2018	12.436.602	553.481	11.883.120	1,00%	118.831	889.476	12.891.427
1,1041	2019	12.891.427	750.977	12.140.450	1,00%	121.405	889.476	13.151.331
1,1262	2020	13.151.331	1.143.802	12.007.528	1,00%	120.075	889.476	13.017.079
1,1487	2021	13.017.079	3.131.097	9.885.982	1,00%	98.860	889.476	10.874.318
1,1717	2022	10.874.318	2.852.711	8.021.606	1,00%	80.216	889.476	8.991.298
1,1951	2023	8.991.298	500.898	8.490.400	1,00%	84.904	889.476	9.464.779
1,2190	2024	9.464.779	605.706	8.859.073	1,00%	88.591	889.476	9.837.139
1,2434	2025	9.837.139	479.698	9.357.441	1,00%	93.574	889.476	10.340.491
1,2682	2026	10.340.491	911.946	9.428.546	1,00%	94.285	-	9.522.831
1,2936	2027	9.522.831	750.557	8.772.274	1,00%	87.723	-	8.859.997
1,3195	2028	8.859.997	494.695	8.365.302	1,00%	83.653	-	8.448.955
1,3459	2029	8.448.955	654.097	7.794.859	2,00%	155.897	-	7.950.756
1,3728	2030	7.950.756	514.681	7.436.075	2,00%	148.722	-	7.584.797
1,4002	2031	7.584.797	524.974	7.059.823	2,00%	141.196	-	7.201.019
1,4282	2032	7.201.019	535.474	6.665.545	2,00%	133.311	-	6.798.856
1,4568	2033	6.798.856	521.908	6.276.948	2,00%	125.539	-	6.402.487
1,4859	2034	6.402.487	532.347	5.870.140	2,00%	117.403	-	5.987.543
1,5157	2035	5.987.543	542.993	5.444.550	2,50%	136.114	-	5.580.663
1,5460	2036	5.580.663	553.853	5.026.810	2,50%	125.670	-	5.152.480
1,5769	2037	5.152.480	994.102	4.158.378	2,50%	103.959	-	4.262.337
1,6084	2038	4.262.337	509.226	3.753.112	2,50%	93.828	-	3.846.939
1,6406	2039	3.846.939	492.073	3.354.867	2,50%	83.872	-	3.438.738
1,6734	2040	3.438.738	501.914	2.936.824	2,50%	73.421	-	3.010.245
1,7069	2041	3.010.245	511.953	2.498.292	2,50%	62.457	-	2.560.749
1,7410	2042	2.560.749	522.192	2.038.558	3,00%	61.157	-	2.099.715
1,7758	2043	2.099.715	532.635	1.567.079	3,00%	47.012	-	1.614.092
1,8114	2044	1.614.092	543.288	1.070.804	3,00%	32.124	-	1.102.928
1,8476	2045	1.102.928	554.154	548.774	3,00%	16.463	-	565.237
1,8845	2046	565.237	565.237	-	0	0	-	0
	Summe		41.544.807			8.662.450	13.334.864	

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 94) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, 105) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. 2014, 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I 2013, 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

[Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht genannt sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.](#)

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen [gefährlichen](#) Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage I zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Rendsburg, _____,12.2015

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom
10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014,
22.4.2015**

Artikel 1

§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Darüber hinaus kann PPK auch als Bündel bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg sowie einen Durchmesser von 1,20 m nicht übersteigen.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Artikel II

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2016–

I. Monatliches Grundentgelt

je Haushalt 6,07 Euro

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,09 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	14-täglich	5,66 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	14-täglich	8,20 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	15,88 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	51,48 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	73,43 Euro

Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	102,82 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	146,59 Euro

Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,62 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	2,98 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	4,24 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	8,03 Euro

Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	0,87 Euro
-------------------------	--	-----------

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne	14-täglich	2,20 Euro
--	------------	-----------

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt	0,90 Euro
---	-----------

IV. Leistungsentgelt bei Bedarfsabfuhr (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Biotonne mit	120 l Füllraum	je Abfuhr	4,40 Euro
Biotonne mit	240 l Füllraum	je Abfuhr	7,50 Euro

V. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

VII. Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)**Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):**

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	12,10 Euro

Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,30 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	23,00 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,20 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,10 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden (§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro

Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

IX. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

X. Verwaltungskostenpauschale nach § 12 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	9,00 Euro
--	-----------

XI. Kosten für Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung

5,00 Euro

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten 01.01.2016.

Rendsburg, den _____.2015

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/2015/731
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		Status: öffentlich
		Datum: 18.11.2015
		Ansprechpartner/in: Dr. Rohlf, Thilo
		Bearbeiter/in: Rohlf, Thilo
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) (Anlage 1)

und

dem ihm beigefügten Entwurf einer Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (Satzung) (Anlage 2) zuzustimmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen,

a) N. N. zum Mitglied

b) N. N. zum ersten stellvertretenden Mitglied sowie

c) N. N. zum zweiten stellvertretenden Mitglied

des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu wählen.

3. Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR gemäß § 19 Abs. 1 KrO i. V. m. § 25 Abs. 1 GO anzuweisen, im Verwaltungsrat dem KOSOZ-Vertrag und der Organisationssatzung zuzustimmen.

1. Der Kreistag beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) (Anlage 1) und dem ihm beigefügten Entwurf einer Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (Satzung) (Anlage 2) zuzustimmen.

2. Der Kreistag wählt
 a) N. N. zum Mitglied
 b) N. N. zum ersten stellvertretenden Mitglied sowie
 c) N. N. zum zweiten stellvertretenden Mitglied
 des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

3. Der Kreistag beschließt, das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR gemäß § 19 Abs. 1 KrO i. V. m. § 25 Abs. 1 GO anzuweisen, im Verwaltungsrat dem KOSOZ-Vertrag und der Organisationssatzung zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

zu 1.:

Seit dem Jahr 2006 nehmen die schleswig-holsteinischen Kreise die Aufgaben der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII und weitere Overheadaufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII dergestalt gemeinsam wahr, dass die übrigen Kreise im Wege von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anspruch nehmen, die zum Zweck der Durchführung der Aufgaben die Stabsstelle „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (kurz: KOSOZ)“ bildet.

Nachdem zwischen den Kreisen als Partner der Verwaltungsgemeinschaften im Sommer/Herbst 2014 keine Verständigung über die Abgeltung von Gemeinkosten des Kreises Rendsburg-Eckernförde erzielt werden konnte, hat der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die öffentlich-rechtlichen Verträge zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaften nach Beschluss des Hauptausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2016 fristgerecht gekündigt.

Vor diesem Hintergrund haben die Landrätin und die Landräte der Kreise anlässlich ihrer Konferenz am 17.02.2015 in Kiel einvernehmlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landrätin und die Landräte befürworten die Überführung der bisherigen KOSOZ-Aufgaben einschließlich der künftig zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts mit folgenden Maßgaben:

- Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden die Aufgaben nicht übertragen, sondern es wird lediglich zu ihrer Erledigung mandatiert. Die Kreise sind hinsichtlich der Aufgabendurchführung im Einzelfall weisungsbefugt.
- Der Anstaltszweck wird zunächst durch öffentlich-rechtlichen Vertrag und Satzung auf die mandatierte Erledigung der bisherigen KOSOZ-Aufgaben beschränkt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass weitere „mandatierte“ Aufgaben der neu zu gründenden Anstalt nur im Einvernehmen aller Kreise übertragen werden können.
- Die Organe der Anstalt werden so ausgestaltet, dass der Verwaltungsrat aus den Landräten der Trägerkreise besteht und ein unentgeltlich tätiger Vorstand bestehend aus drei Personen auf Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages gebildet wird. Die täglichen Verwaltungsgeschäfte werden durch einen hauptberuflich tätigen Geschäftsführer erledigt. Der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages soll die Aufgaben eines ehrenamtlichen Beirates der KOSOZ erhalten.

2. Die Landrätin und die Landräte bitten die Geschäftsstelle des Landkreistages, weitere Erörterungen kurzfristig mit der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein zu führen und Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt von der Kanzlei Weissleder und Ewer mit dem Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und einer Satzung zur Bildung einer entsprechenden Anstalt des öffentlichen Rechts zu beauftragen. Ziel ist, das gemeinsame Kommunalunternehmen zum 01.07.2015 zu errichten. Die Kosten sollen vom Verband getragen werden.

3. Sollten die kreisfreien Städte nicht bereit sein, ihre Aufgaben der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem SGB XII im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften auf das zu errichtende gemeinsame Kommunalunternehmen zu übertragen, beauftragen die Landrätin und die Landräte die Geschäftsstelle, mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Verhandlungen darüber zu führen, inwieweit die geforderte gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur auch die getrennte Durchführung der Prüfungsaufgaben durch die Kreise einerseits und die kreisfreien Städte andererseits zulässt.

(...)

Die Erstellung des Entwurfes eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und einer Organisationssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts ist durch die Geschäftsstelle und den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages eng begleitet worden. Die von Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt erstellten Entwürfe sind vom Vorstand des Landkreistages am 18.09. und 19.11.2015 nach umfangreichen Beratungen in den Fraktionen beschlossen und von der Landrätin und den Landräten der Kreise in ihrer Konferenz am 17.11.2015 abschließend geeint worden.

Nach dem Entwurf ihrer Organisationssatzung soll die AöR die Aufgabe haben, die

Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu unterstützen, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:

- Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen; soweit die Träger die AöR gesondert bevollmächtigen, soll sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt sein.
- Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,
- Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,
- Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,
- Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
- Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
- weitergehende Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
 - o Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung (Casemanagement),
 - o Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (Caremanagement),
 - o Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und der
 - o Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
- Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
- fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.

Die AöR soll selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII haben, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.

Ferner soll die AöR folgende Aufgaben haben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:

- Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
- Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungsverordnung),
- Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und

Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen
(BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle.

Die AöR soll ferner weitere örtliche Träger der Sozialhilfe bei deren Aufgaben unterstützen können, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, die der Zustimmung aller Träger bedürfen.

Mit sehr wenigen Ausnahmen wird die AöR gemäß den Vorgaben der Landrätin und der Landräte mithin nur „mandatiert“ als Dienstleistungs- bzw. Serviceunternehmen der Kreise tätig sein, d. h. die Trägerkreise steuern weiterhin die Aufgabendurchführung durch die AöR in ihren Gremien. Dies entspricht dem in den Gremien des Landkreistages geäußerten politischen Willen, die Aufgaben künftig wieder näher an die Kreise zu binden.

Als Organe der Anstalt sind entsprechend der Kommunalunternehmensverordnung

- der Verwaltungsrat und
- der Vorstand

vorgesehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der über Angelegenheiten der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet, werden von den Kreistagen gewählt; die Etablierung der Landrätin und der Landräte als „geborene“ Mitglieder – wie von diesen ursprünglich gewünscht, ist mit der Kommunalunternehmensverordnung (KUVVO) nicht vereinbar. Der Verwaltungsrat wiederum wählt den Vorstand, der nach dem Entwurf der Organisationssatzung aus zwei ehrenamtlichen Personen besteht. Für den Vorstand räumt die Satzung auch dem Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein Vorschlagsrecht ein; dies entspricht dem Wunsch der ehrenamtlichen Vertreter in den dortigen Gremien und der Landrätin und der Landräte, die AöR enger an den ehrenamtlich gesteuerten Landesverband der Kreise zu binden, als dies bei der KOSOZ bisher der Fall war.

Dem Vorstand wird nach dem Satzungsentwurf eine geschäftsleitende Beamtin oder ein geschäftsleitender Beamter bzw. eine geschäftsleitende Angestellte oder ein geschäftsleitender Angestellter zur Unterstützung zur Seite gestellt. Ihr bzw. ihm kommt keine Organstellung zu, d. h. sie bzw. er hat keine eigenständige Vertretungsbefugnis für die AöR.

Die Organe der Anstalt treffen keine Entscheidungen über Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen, weil die Anstalt diese Aufgaben lediglich „mandatiert“ für die Kreise wahrnimmt; ihre Kompetenz beschränkt sich vielmehr auf Angelegenheiten der Anstalt selbst.

Zur Mitwirkung des kreislichen Ehrenamtes an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt sieht der Satzungsentwurf einen Beirat vor, dem die Sozialausschussvorsitzenden der Kreise bzw. ihre Vertreter/innen sowie vier Mitglieder des Sozialausschusses des Landkreistages angehören sollen.

Die Übertragung der Aufgaben der stationären Eingliederungshilfe auf die Kreise im Jahr 2007 ist durch das Land Schleswig-Holstein unter Anerkennung der Konnexität erfolgt. Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für

Koordinierungszwecke jährlich 2 Mio. Euro zur Verfügung. Der Entwurf der Organisationssatzung der AöR geht davon aus, dass die AöR ihre Tätigkeit so ausrichtet, dass sie die Aufgaben im stationären Bereich aus den Koordinierungsmitteln des Landes finanzieren kann; die Kreise müssen danach lediglich für die ambulanten Aufgaben, die sie der Anstalt ebenfalls übertragen, einen finanziellen Beitrag entsprechend der durch die AöR betreuten ambulanten Dienste leisten. Lediglich für den Fall, dass die Koordinierungsmittel des Landes nicht (in ausreichendem Maße) zur Verfügung stehen, sieht der Satzungsentwurf aus Rechtsgründen auch für die stationären Kosten eine – subsidiäre – Finanzierung durch die Kreise im Verhältnis der jeweils durch die AöR betreuten stationären Einrichtungen vor.

Die bisherige Zusammenarbeit der Kreise zur Durchführung des Vertragsmanagements im SGB XII in Form von Verwaltungsgemeinschaften hat sich nach einvernehmlicher Auffassung der Kreise nicht bewährt, weil sie rechtlich jeweils nur zu einer Beziehung zwischen dem Träger der Aufgabe und dem durchführenden Kreis, nicht aber zu einer alle Kreise umfassende Kollegialstruktur führt. Überdies hat die bisherige Form von Verwaltungsgemeinschaften dazu geführt, dass der die Aufgaben durchführende Kreis in besonderer Weise belastet ist und - auch für die anderen Kreise – im Fokus der öffentlichen Auseinandersetzung steht. Aus diesem Grund hat sich nach der Kündigung der Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften auch kein anderer Kreis bereit gefunden, die Aufgaben der KOSOZ für alle Kreise zu übernehmen.

Die Überführung der KOSOZ in ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Vorteile, dass das Vertragsmanagement auch weiterhin unter größtmöglicher Einflussnahme der Kreise, denen diese Aufgabe nach dem AG-SGB XII obliegt, als Dienstleistung erledigt werden kann und nicht auf eine neue Rechtsform übergehen muss. Dies entspricht dem politischen Willen der Vertreter/innen der Kreise in den Gremien des Landkreistages. Für die bloße Erledigung von Verwaltungsaufgaben, deren Träger die Kreise bleiben, eignet sich das Kommunalunternehmen wegen seiner der Aktiengesellschaft nachgebildeten Struktur in besonderer Weise.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung liegt grundsätzlich im Interesse aller Kreise, weil auf diese Weise eine höhere Fachlichkeit erreicht und gleichzeitig erhebliche Synergien gehoben werden können.

Alternativ kommt in Betracht, dass die Kreise die Aufgaben jeweils selber wahrnehmen. Von dieser Lösung wird jedoch angesichts des hierdurch erheblich erhöhten Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal und entsprechender Verwaltungsressourcen nachdrücklich abgeraten. Auch die Erfahrungen einiger kreisfreien Städte, die die Aufgabe des Vertragsmanagements selber durchführen und die dortige negative Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in der Eingliederungshilfe lassen von einer Erledigung der Aufgaben durch den Kreis selbst außerhalb der geplanten AöR abraten.

Zu 2.:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates eines (gemeinsamen) Kommunalunternehmens werden gemäß §§ 19d Abs. 1 und 5 GkZ, § 57 KrO, § 135 Abs. 5 GO und § 4 Abs. 2 Satz 1 KUVVO durch den Kreistag gewählt. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 35 der Kreisordnung zu beachten.

Zu 3.:

Gemäß § 19 Abs. 1 KrO i. V. m. § 25 Abs. 1 GO sind die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder des Kreises an dessen Weisungen gebunden. Um sicherzustellen, dass die Organisationssatzung der AÖR wie vom Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages beschlossen und zwischen den Landräten vereinbart beschlossen wird, ist die Erteilung einer entsprechenden Weisung an das Verwaltungsratsmitglied bzw. die stellvertretenden Mitglieder erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) (Anlage 1),
- Entwurf einer Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (Satzung) (Anlage 2).

ENTWURF

Stand: 18.11.2015, 16 Uhr

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des
öffentlichen Rechts

und

zur Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf
das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein,
Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und
Stormarn

Präambel

Die Vertragspartner sind die schleswig-holsteinischen Kreise. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG SGB XII) sind sie örtliche Träger der Sozialhilfe sowie für bestimmte Aufgaben nach dem SGB XII überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese Aufgaben obliegen den Vertragspartnern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Seit dem 01.01.2007 nehmen die Vertragspartner einige der erwähnten sozialhilferechtlichen Aufgaben, nämlich bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII, gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ wahr, bei denen die übrigen Vertragspartner die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anspruch nehmen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält im Zuge dieser Verwaltungsgemeinschaften die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise (KOSOZ).

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag über diese Verwaltungsgemeinschaften zum 31.12.2016 gekündigt. Künftig sollen insbesondere die bisher bei der KOSOZ erbrachten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den sozialhilferechtlichen Auf-

gaben der Kreise von einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 19 b ff. GkZ als Dienstleister der Kreise erledigt werden, das die Vertragspartner durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichten. Die Kreise bleiben also, auch soweit sie sich der AöR zur Erledigung ihrer Aufgaben bedienen, örtliche bzw. überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Ferner soll die AöR in der Zukunft gegebenenfalls Aufgaben bei der Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet von weiteren örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein für diese Träger erledigen.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragsparteien errichten zum 01.01.2016 das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragsparteien getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum 01.06.2016. Die Vertragsparteien heben die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich auf. An diesem Tag verliert der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der KOSOZ.

§ 2

Organisationssatzung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigelegten Entwurf ergibt. Die Vertragsparteien weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3**Vertragsgegenstand**

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Ferner obliegen der AöR bestimmte Aufgaben nach dem Werkstättenrecht oder in dessen Zusammenhang, soweit der AöR diese Aufgaben oder die Aufgabenerledigung durch ihre Träger oder durch das Land Schleswig-Holstein übertragen werden.
- (2) Die AöR erledigt und erfüllt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Träger. Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Die Träger können dem Kommunalunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliche Weisungen zur Erledigung erteilen.
- (3) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) vertritt die AöR die jeweiligen Aufgabenträger und handelt in ihrem Namen.

§ 4**Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

- (1) Die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die AöR ausgegliedert, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, sind in der Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Diese Unterlagen sind als

Anlage 2

Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die AöR hat den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein anzustreben.
- (4) Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher beim Kreis Rendsburg-Eckernförde oder bei einem der anderen Kreise beschäftigt waren und zur AöR wechseln, beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bzw. bei dem jeweiligen anderen Kreis werden so angerechnet, als wären sie bei der AöR geleistet worden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verpflichtet sich, diejenigen Bediensteten der AöR, die zuvor beim Kreis Rendsburg-Eckernförde beschäftigt waren, bei Ausschreibungen auf Stellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der AöR wie interne Bewerber zu behandeln.
- (5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll die AöR sicherstellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und eingehalten werden.

§ 5

Laufzeit, Kündigung, Austritt

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erst nach einer Laufzeit von fünf Jahren ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 6

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird elffach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

§ 7**Bekanntmachung der Errichtung**

Die Errichtung der AöR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen. Als Bekanntmachungsform hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) die Bekanntmachung durch [_____] bestimmt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Errichtung gemäß der Bestimmung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem jeweiligen Kreisgebiet unverzüglich nach Vertragsschluss örtlich bekannt zu machen.

[____], den [_____]

Kreis Dithmarschen

Dr. Jörn Klimant, Landrat

(L. S.)

Kreis Herzogtum Lauenburg

Dr. Christoph Mager, Landrat (L. S.)

Kreis Nordfriesland

Dieter Harrsen, Landrat (L. S.)

Kreis Ostholstein

Reinhard Sager, Landrat (L. S.)

Kreis Pinneberg

Oliver Stolz, Landrat (L. S.)

Kreis Plön

Stephanie Ladwig, Landrätin (L. S.)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat (L. S.)

Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat (L. S.)

Kreis Segeberg

Jan Peter Schröder, Landrat (L. S.)

Kreis Steinburg

Torsten Wendt, Landrat

(L. S.)

Kreis Stormarn

Klaus Plöger, Landrat

(L. S.)

ENTWURF**Stand: 18.11.2015, 16 Uhr**

**Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [_____] sowie nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [_____] gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [_____] vereinbarte Organisationssatzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit
- § 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung
- § 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Organe, Verwaltung, Beirat
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger
- § 10 Geschäftsleitung
- § 11 Beirat
- § 12 Personalausstattung, personelle Unterstützung
- § 13 Verpflichtungserklärungen
- § 14 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 15 Wirtschaftsjahr
- § 16 Bekanntmachungen

- § 17 Austritt von Trägern
- § 18 Aufhebung der AöR, Liquidation
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage: Eröffnungsbilanz und Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AöR führt den Namen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“.
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro.
- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.500,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.500,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.500,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.500,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.500,00 Euro,
Kreis Plön	2.500,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.500,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.500,00 Euro,
Kreis Segeberg	2.500,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.500,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.500,00 Euro.

- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gliedert neben der Stammeinlage die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ auf die AöR aus. Die zur Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehörenden Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz 2016 und dem Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind. Die Ausgliederung erfolgt als Nebenleistung; sie erhöht also weder das Stammkapital der AöR insgesamt noch die Stammeinlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Nebenleistung erfolgt unentgeltlich, soweit die Vermögensgegenstände gemeinsam von den Trägern finanziert wurden. Einzelne Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis gesondert als solche bezeichnet sind, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allein finanziert. Die AöR ist verpflichtet, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Restbuchwert dieser Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird am 01.07.2016 fällig.
- (4) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

- (5) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.
- (6) Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wahrzunehmenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller stationären Einrichtungen aller Träger.
- (7) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese – den jeweiligen Kreisen zustehenden – Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar vom Land an die AöR auszahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 6 festgelegten Verhältnis.
- (8) Aufgaben nach § 3, die in Zusammenhang mit ambulanten Leistungen stehen, sind durch die Träger im Sinne des Abs. 6 S. 1 entsprechend der Zahl der ambulanten Dienste aus eigenen Mitteln zu finanzieren (ambulante Anlastungsquote). Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem in Satz 1 festgelegten Verhältnis der ambulanten Dienste.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und erhält einzelne Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen.

- (2) Die AöR unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:
 1. Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen; soweit die Träger die AöR gesondert bevollmächtigen, ist sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt.

 2. Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,

 3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,

 4. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,

 5. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,

 6. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,

 7. weitergehende Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
 - a) Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung (Casemanagement),

- b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (Caremanagement),
 - c) Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und der
 - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
8. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
9. fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.

Die AöR hat selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.

- (3) Ferner hat die AöR folgende Aufgaben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:

1. Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
2. Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung),

3. Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle.
- (4) Die AöR kann ferner weitere örtliche Träger der Sozialhilfe bei deren Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 3 unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, die nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Zustimmung aller Träger bedürfen.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 4 abgeschlossen hat.
- (6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

- (1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Einer oder einem Bediensteten der AöR wird vom Vorstand die Funktion der der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen.
- (3) Die AöR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung sämtlicher Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, wenn der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage der Träger Vorstandsmitglieder bestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entziehung der Geschäftsleitungsfunktion oder sonstige Umsetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die gerichtliche Vertretung, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ein Beschluss des Vorstandes kommt zustande, indem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung ist nicht an

Sitzungen gebunden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands haben darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsbeschlüsse hinreichend dokumentiert werden. Der Vorstand kann die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Sie werden jeweils vom Kreistag nach den Regelungen der KrO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag endet die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören. Wiederwahlen der Verwaltungsratsmitglieder sind zulässig.
- (2) Der Kreistag wählt jeweils ein erstes stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein zweites stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten. Tritt der Vertretungsfall nicht ein, können die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine

neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat den Kreistag des Trägers über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Hierzu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand Berichterstattung über alle Angelegenheiten der AöR verlangen. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
 2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;

3. Bestellungen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder, die Regelung des Dienstverhältnisses mit den Vorstandsmitgliedern; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Vorstandsmitglieder;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10.000,- Euro überschreiten oder soweit die Ausgabe zu einer Überschreitung des Wirtschaftsplans von insgesamt 100.000 Euro führt;
5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten der AöR;
7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Ergebnisverwendung;
10. die Entlastung des Vorstands;
11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
 16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet;
 17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
 19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
 20. die Erledigung weiterer Aufgaben
 21. Leistungserbringung für Aufgaben nach § 3 dieser Satzung für Dritte und
 22. die Aufhebung der AöR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand und die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamte oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und/oder die Geschäftsleitende Beamtin oder den Geschäftsleitenden Beamten oder die oder den Geschäftsleitenden Angestellten von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch mindestens ein anwesendes Mitglied oder ein anwesendes stellvertretendes Mitglied vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über

andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Träger durch mindestens jeweils ein anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Dritteln der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Trägern, dem Vorstand sowie der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten oder der oder dem Geschäftsleitenden Angestellten zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.
- (3) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,
4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
5. die Übernahme und Erledigung weitere Aufgaben,
6. die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung
7. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR
8. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der Sozialhilfe über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der Sozialhilfe durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der Sozialhilfe durch die AöR

und

9. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.

- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.

Geschäftsleitung

Der Vorstand überträgt zu seiner Entlastung einer oder einem Bediensteten der AöR die Funktion der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten. Diese oder dieser unterstützt den Vorstand bei der Leitung der AöR

§ 11

Beirat

Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamten oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte oder der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Personalausstattung, personelle Unterstützung

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 14

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 16**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <http://www.kosoz.de>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt in den [_____].
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

§ 17**Austritt von Trägern**

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger
und der AöR

und

die Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AöR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der

Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im ersten Kalenderjahr der Tätigkeit der AöR richtet sich die Höhe der von den Trägern an die AöR zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von § 2 Abs. 6 bis 8 nach dem Verhältnis der am 31.12.2014 vom Kreis Rendsburg-

Eckernförde für die einzelnen Kreise wahrgenommen Aufgaben im Sinne § 3
Abs. 2 Nr. 1. Für ambulante Dienste gilt dieses entsprechend.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[____], den [____]

(Unterschriften)

[____]

[____]

[____]

Vorstand

(L. S.)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/739-001	Status: öffentlich
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Datum: 07.12.2015	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung der beigefügten Veränderungslisten (Stand: 07.12.2015) und der in der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie
- den Stellenplan in der Fassung der Änderungsliste sowie der in der Sitzung gefassten Beschlüsse zu beschließen und
- den geänderten Budgetregelungen und den Budgetzuschnitten für 2016 zu zustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Personalbudget 2016

Das Personalbudget 2016 beläuft sich lt. Haushaltsentwurf (siehe Vorbericht Seiten 12 – 15) auf **30.195.000 €**. Folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf wurden im Rahmen der Sitzungen des Hauptausschusses am 05. bzw. 12.11.2015 sowie am 03.12.2015 beschlossen:

Hauptausschuss 05.11.2015

Fachbereich	Maßnahme	Aufstockung Personalbudget in Euro
Jugend und Familie	1 Stelle Amtsvormundschaften	55.000
Jugend und Familie	2,5 Stellen Bezirkssozialarbeit	143.400
Jugend und Familie	0,5 Stelle Wirtschaftliche Jugendhilfe	22.100
		220.500

Die Stellen sollen befristet auf 2 Jahre eingerichtet werden.

Hauptausschuss 12.11.2015

Fachbereich	Maßnahme	Aufstockung Personalbudget in Euro
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle fachbereichsübergrei- fende Koordinierung für Flücht- lingsfragen (Umwandlung einer Stelle, Berücksichtigung des Differenzbetrages zur bisherigen Veranschlagung)	38.300
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle für die Koordinierungsstelle zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen	59.800
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle für die Leitung der Fachgruppe Zuwanderung	76.600
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	3 Stellen für die Sachbear- beitung Asylrecht/ Aufenthalts- recht	152.800
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	2 Stellen für die Koordinierung der Verteilung von Flüchtlingen auf die gemeindliche Ebene und die Unterstützung der Fachgruppe im Bereich der Aktenführung etc.	88.200
Jugend und Familie	1 Stelle Amtsvormundschaften	55.000
Jugend und Familie	1 Stelle Bezirkssozialarbeit	57.200
Jugend und Familie	0,5 Stelle Wirtschaftliche Jugendhilfe	22.100
Soziales, Arbeit und Gesundheit	0,5 Stelle Soziale Sicherung	25.000
Soziales, Arbeit und Gesundheit	0,5 Stelle Arzt/Ärztin Gesundheitsdienste	41.000
		616.000

Die Stellen sollen befristet auf 2 Jahre eingerichtet werden.

Hauptausschuss 03.12.2015

Fachbereich	Maßnahme	Aufstockung Personalbudget in Euro
Stabsstelle 05	Einsparung durch Einsatz eines Kassenautomaten	-15.000
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Umwandlung von Sach- in Personalkosten für Koordination der Verwendung der Ausgleichsgelder für Windkraftanlagen	25.000
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	2 Stellen Rückkehrberatung für Flüchtlinge (1 Stelle unbefristet sofort, 2. Stelle Freigabe nach Evaluation durch Hauptausschuss)	130.000
		140.000

Unter Berücksichtigung der genannten Beschlüsse zum Personalbudget beläuft sich das Personalbudget 2016 auf **31.171.500 €**.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

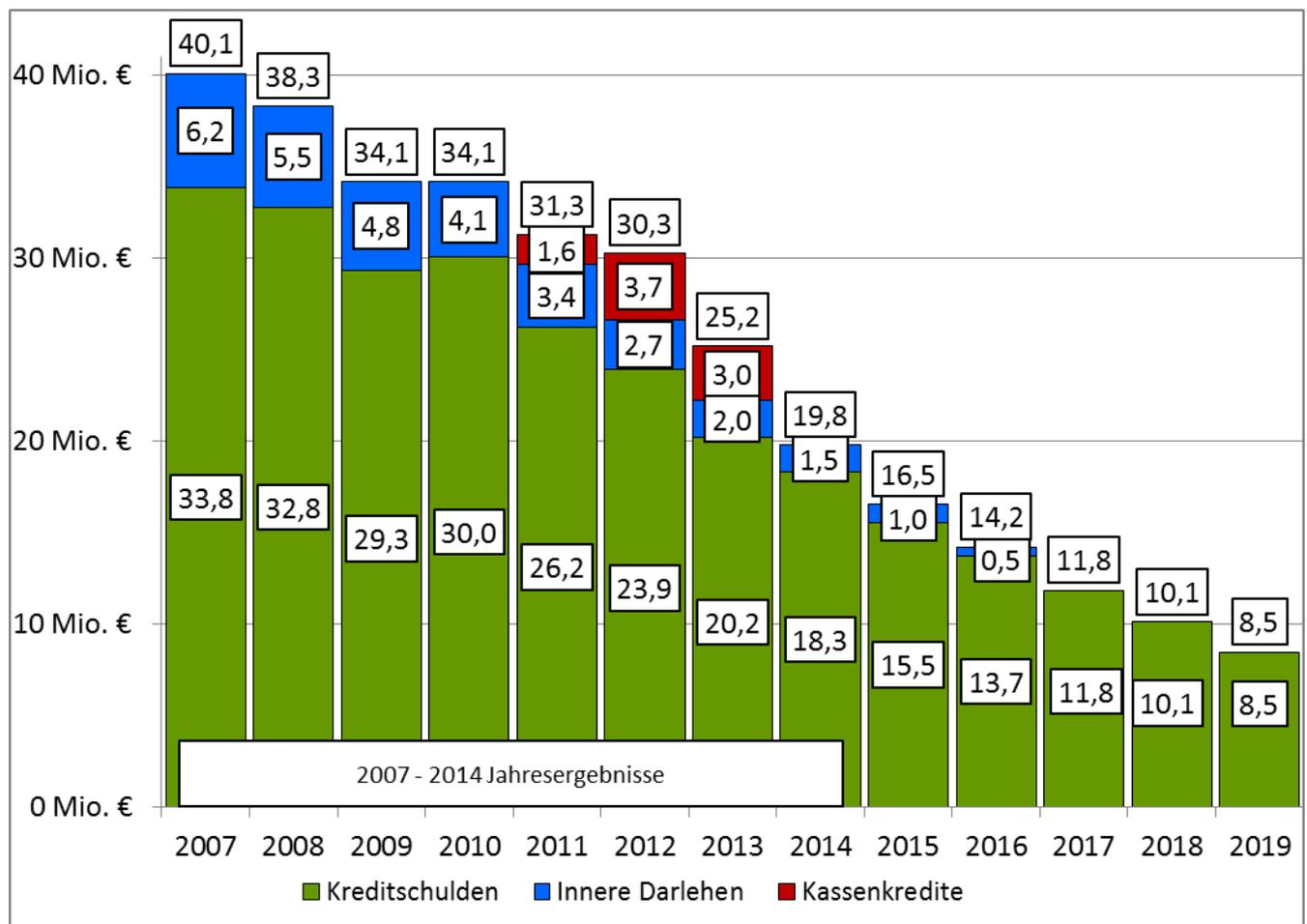
Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ist von den Fachausschüssen des Kreistages beraten worden. Die von den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen des Haushaltsentwurfes sowie die Änderungen zum Finanzausgleich aufgrund des 2. Haushaltserlasses vom 20.11.2015 und die Beschlüsse des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 03.12.2015 sind in der als Anlage 1 beigefügten Veränderungsliste zusammengefasst (Stand: 07.12.2015).

Aus der beigefügten Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf der Verwaltung ergeben sich folgende Festsetzungen für die Haushaltssatzung (Anlage 2).

	Stand Verwaltungsentwurf	Stand Veränderungsliste 07.12.2015
Im Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	341.870.500	352.601.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	348.345.100	356.781.200
Jahresfehlbetrag	6.474.600	4.179.300
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.001.400	344.033.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	338.102.800	345.907.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	3.533.100	3.533.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	7.897.100	7.982.100

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	70.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000	20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	613,96	623,22
Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage	31 v.H.	31 v.H.

Die Schulden entwickeln sich wie folgt:



Schuldenstand 31.12.2015 nach dem Stand September 2015:	15.541.200 Euro
abzüglich Tilgung Land aus Krankenhausfinanzierung	14.300 Euro
abzüglich ordentliche Tilgung 2016	1.822.500 Euro
zuzüglich Kreditbedarf 2016 für investive Maßnahmen	0 Euro
zuzüglich Kassenkreditbedarf	0 Euro
Doppischer Schuldenstand 31.12.2016 (ohne innere Darlehen)	13.704.400 Euro

Nachrichtlich: Stand innere Darlehen am 31.12.2016	500.000 Euro
Schuldenstand am 31.12.2016 einschließlich innerer Darlehen	14.204.400 Euro

Stellenplan 2016

Nach dem Stellenplanquerschnitt ergibt sich im Verwaltungsentwurf 2016 eine Gesamtzahl von **613,96** Stellen. Nach der als Anlage 3 beigefügten Änderungsliste zum Stellenplanentwurf ergibt sich eine Veränderung von insgesamt + 9,26 Stellen, so dass die Gesamtzahl für 2016 **623,22** Stellen beträgt.

Budgetregelungen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.09.2015 wurde die Verwaltung gebeten, auf Grundlage der folgenden Punkte einen Beschlussvorschlag mit den notwendigen Anpassungen der Budgetregelungen und sonstiger Vorschriften sowie Berücksichtigung im Haushaltsentwurf 2016 zu erstellen:

- Der Landrat legt die entsprechende Gesamtliste dem Hauptausschuss zur Freigabe der Haushaltsmittel vor.
- Budgetüberschüsse aus den Fachausschüssen bis 5.000 € werden vollständig und bis zu 20.000 € zu 50 % übertragen. Darüberhinausgehende Überschüsse werden dem Haushalt „zugeführt“.

Vor diesem Hintergrund hat die Stabsstelle Finanzen die Budgetregelungen überarbeitet. Der Entwurf ist als Anlage 5 beigefügt.

§ 3 der Budgetregelungen ist entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses vom 03.09.2015 ergänzt worden. Unter Ziffer 2 findet die neue Regelung aus dem o.a. Beschluss ihren Niederschlag. Demnach werden Budgetüberschüsse bis 5.000 € und Budgetüberschüsse über 5.000 € bis zu 20.000 € zu 50 % übertragen. Darüberhinausgehende Überschüsse fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Nach Ziffer 3 legt zukünftig der Landrat dem Hauptausschuss eine Liste über die Budgetergebnisse der Konten der freiwilligen Leistungen vor.

Da ab dem Haushaltsjahr 2016 nur noch Budgetüberschüsse aus den Fachausschüssen übertragen werden, ist § 4 der bisher gültigen Budgetregelungen (Budgets der Fachdienste und Stabsstellen) gestrichen worden.

Die Budgetübersicht ist ebenfalls überarbeitet worden.

Die Budgets 31601 und 31602 zu einem neuen Budget 31603 mit der Bezeichnung „Jugendarbeit und Kindertagesstätten, Eingliederungshilfen nach SGB VIII“ zusammengefasst. Fach- und Ressourcenverantwortung werden so zusammengeführt. Das neu entstandene Budget verfügt über ein größeres Volumen und somit über erweiterte Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit.

Die Konten und die Höhe der freiwilligen Leistungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden für die einzelnen Teilpläne gesondert in der Anlage zu den Budgetregelungen aufgeführt. Auch hier ist eine Überarbeitung erfolgt.

Dabei sind die Aufwendungen für die Zuschüsse für den Brand- und Katastrophenschutz (Teilpläne 126101 und 128101), die Zuschüsse im Rahmen der Prävention und Projekte (vorher Kinderschutz; Teilplan 363602), die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(Teilplan 361101), die Zuschüsse im Rahmen der Schülerbeförderung (Teilplan 241101) und die Aufwendungen für den ÖPNV (Teilplan 547101) gestrichen worden. Die Verpflichtung zur Leistung der genannten Aufwendungen ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Folglich sind sie aus der Budgetübersicht der Konten der freiwilligen Leistungen zu streichen.

Die vorgesehene Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2016 wurde in die Budgetübersichten eingearbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den beigefügten Budgetregelungen, in der Budgetübersicht und in der Übersicht über die Konten der freiwilligen Leistungen rot gekennzeichnet (Anlage 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beigefügte Änderungsliste

Anlage/n:

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2016 -Ergebnisplan-

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zelle	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016					
THH 111102 - Fraktionen														
1	63	1111-2-000	16	54299	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten			298.000	313.700		15.700		Hauptausschuss am 03.12.2015	Änderung der Landesverordnung für die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern zum 01.01.2016
THH 111103 - Kreistag/Ausschüsse														
2	67	1111-3-000	13	52915	Veranstaltungen			22.000	25.500		3.500		Hauptausschuss am 03.12.2015	Durchführung des Sommerfestes mit dem Thema "Integration" mit einem Budget i.H.v. 10.000 €
THH 111203 - Schulaufsicht														
3	79	1112-3-000	16	545200	Ersstattung an Gemeinden, Kreise			31.400	37.900		6.500		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Ansatz ist beim Datentransfer nur in den Finanzplan des HH-Entwurfes übernommen worden, nicht aber auch in den Ergebnisplan
THH 122101 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten														
4	134	1221-1-070	13	52712	Verbrauchsmittel			0	20.000		20.000		Hauptausschuss am 03.12.2015	Sachmittel für die neu eingerichteten Stellen zur Rückkehrberatung von Flüchtlingen
5	134	1221-1-071	15	5315	Integrationsleistungen			0	300.000		300.000		Hauptausschuss am 03.12.2015	<u>Projektförderung Integration</u> Sämtliche Projekte mit einem Integrationsbezug sind aus diesem Kontingent zu bedienen. Dabei sollen 150.000 € für die Durchführung von Integrationsangeboten im Nordkolleg und max. 35.000 € für die Förderung von Sprachkursen reserviert werden. Mit den verbleibenden 115.000 € sollen weitere Projekte gefördert werden, die durch den Hauptausschuss ausgewählt werden.
THH 233202 - Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal														
6	205	2332-2-000	14	574100	Abschreibungen auf geleistete investive Zuwendungen			260.100	206.100		-54.000		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Bei der Eingabe für 2016 ist durch einen "Zahlendreher" der falsche Ansatz gebildet worden
THH 273101 - Nordkolleg														
7	247	2731-1-000	15	5316	Ertragszuschuss Nordkolleg			0	244.300		244.300		Hauptausschuss am 03.12.2015	Ertragszuschuss an das Nordkolleg Zuschuss 2015: 110.906 € Zuschuss 2016: 133.333 €
THH 312101 - Grundsicherung für Arbeitsuchende														
8	299	3121-1-000	2	4191	Grundsicherung für Arbeitsuchende	11.252.300	11.855.100			602.800	12.092.200		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung von Nr. 9

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016					
9	299	3121-1-000	16	54611	Grundsicherung für Arbeitsuchende			33.500.000	35.448.100		1.948.100	36.157.000	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Berücksichtigung von Migranten
THH 312104 - Jobcenter SGB II														
10	303	3121-1-000	16	54550	Jobcenter SGB II			2.122.300	2.243.400		121.100	2.343.400	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Zusätzliche Personal- u. Sachkosten für Stellen zur Betreuung ratsuchender Flüchtlinge
THH 313101 - Hilfen für Asylbewerber														
11	307	3131-1-000	6	4481	Hilfen für Asylbewerber	19.004.700	27.781.600			8.776.900			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung Nr. 12: Erstattung der erhöhten Aufwendungen (70% durch das Land)
12	307	3131-1-000	15	53392	Hilfen für Asylbewerber			27.244.600	33.505.100		6.260.500		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Anpassung an aktuelle Flüchtlingssituation
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege														
13	336	3311-3-000	15	5318	Zuschüsse an Träger der Wohlfahrtspflege			33.800	35.800		2.000		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Erhöhung der Zuschüsse an die Bahnhofsmissionen RD und ECK um je 1.000€
THH 331102 - Suchtberatung														
14	341	3311-2-000	15	5318	Zuschüsse für Suchtberatung und -prävention			265.200	275.200		10.000		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Erhöhter Zuschuss an die "DROGE 70" für das Projekt "Suchtberatung im Kreis RD-ECK"
THH 345101 - Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz														
15	307	3451-1-010	2	4140	Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz	521.200	528.200			7.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Höhere Aufwendungen für Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich (s. Nr. 9) führen hier durch prozentuale Koppelung zu höheren Erträgen
16	307	3451-1-010	16	54520	Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz			115.200	122.200		7.000	124.800	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung von höheren Aufwendungen für Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich (s. Nr. 9)
THH 315501 - Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber														
17	325	3155-1-010	6	4481	Erstattungen Land	205.800	216.300			10.500			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.14	Folgeänderung Nr. 18: Erstattung der erhöhten Aufwendungen (70% durch das Land)
18	325	3155-1-010	16	54299	Beförderungskosten zur Umverteilung von Asylbewerbern			10.000	25.000		15.000		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Schätzung aufgrund der Entwicklung im September 2015
THH 421101 - Förderung des Sports														
19	461	4211-1-020	15	5318	Transferaufwendungen			320.500	370.500		50.000		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Finanzierung einer Stelle zur Umsetzung des Sportentwicklungsplans. Die Stelle ist befristet auf 3 Jahre und wird beim Kreissportverband RD-ECK geschaffen.
THH 511101 - Planung														

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016					
20	467	5111-1-000	16	543182	Potentialanalyse B202/B203			6.100	36.100		30.000		Regionalentwicklungsausschuss vom 19.11.2015	
THH 537101 - Abfallwirtschaft														
21			4	4381	Auflösung Geb.ausgleich	0	486.000			486.000				
22			5	44622	Abfallentgelt neu	16.422.700	16.517.800			95.100				
23			6	4482	Erstattung Gemeinde	5.616.000	4.599.000			-1.017.000				
24			7	45823	Auflösung sp. Rückstellg.	2.728.400	1.741.600			-986.800				
25	497	5371-1-000	16a	5455	Erstattg. An verb. Untern.			21.694.300	20.573.000		-1.121.300			
26			16a	54551	Erstattg. AWR Nachsorge			2.728.400	1.741.600		-986.800			
27			16a	5491	Zuf. Nachsorge-RS AW			0	900.000		900.000			
28			16a	5498	Zuf. Sonderposten AW			214.600	0		-214.600			
THH 542101 - Kreisstraßen														
29	505	5421-1-011	16	545190	Erstattung an Land sonst.			6.585.000	6.665.000		100.000			Für marode Radwege an funktionstüchtigen Kreisstraßen - Antrag der Grünen, Beschluss des UBA vom 19.11.2015 - Freigabe der zusätzlichen Mittel nur durch Beschluss des UBA.
THH 554101 - Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde														
30	518	5541-1-040	15	5317	Zuschüsse an priv. und lfd.			52.000	67.000		15.000			Naturschutz- und Gartenprojekt
THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen														
31	522	5611-1-021	16a	5458	Erstattung an übrige			0	20.000		20.000			Projekt Abfallvermeidung
32	522	5611-1-032	15	5317	Zuschüsse an priv. und lfd.			25.000	0		-25.000			Umwandlung von Sach- in Personalkosten
THH 611101 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen														
33	537	6111-1-000	2	4111	Kreiszuschüsseluweisung	48.880.800	49.000.800			120.000				Aenderung, aufgrund des 2. Haushaltserlasses vom 20.11.2015, der Regelüberprüfung des FAG und der Steuerschätzung November.
34	537	6111-1-000	2	41821	Allgemeine Kreisumlage	79.258.600	81.469.800			2.211.200				Beschluss HA v. 05.11.2015 VO/2015/681-001 (siehe Vorlage zur Änderungsliste)
35	537	6111-1-000	2	41823	Finanzausgleichsumlage	1.444.100	1.869.800			425.700				Beschlussvorlage HA v. 12.11.2015 VO/2015/681-002 (siehe Vorlage zur Änderungsliste)
Aufstockung Personalbudget														
36														Beschluss HA v. 05.11.2015 VO/2015/681-001 (siehe Vorlage zur Änderungsliste)
37														Beschlussvorlage HA v. 12.11.2015 VO/2015/681-002 (siehe Vorlage zur Änderungsliste)
38	43	Gesamt	11	5011	Personalaufwendungen			36.025.200	36.794.300		10.000			Umwandlung von Sach- in Personalkosten (siehe Vorlage zur Änderungsliste)
39														2 Stellen für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen Dabei soll eine Stelle mit Sperrvermerk in den Haushalt aufgenommen werden. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuss.

Differenz Erträge insgesamt 10.731.400
 abzüglich Differenz Aufwand 8.436.100
 ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung 2.295.300

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2016 - Finanzplan (Investitionen)-

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung	
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016						
THH 128101 - Katastrophenschutz															
1	163	1281-1-000	29	7831	Beschaffungsprogramm Kats			268.900	338.900		70.000	2017: 178.000 2018: 508.000 2019: 178.000	Hauptausschuss am 03.12.2015	Verpflichtungsermächtigung 2016: 70.000 (für 2017)	
THH 273101 - Nordkolleg															
2	247	2731-1-000	30	7841	Erwerb von Anteilsrechten an Beteiligungen			0	15.000		15.000		Hauptausschuss am 03.12.2015	Kapitalerhöhung des Nordkollegs Erhöhung des Anteils des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf mind. 50,1 %	
Zwischensumme										0	85.000				

Differenz Einzahlungen insgesamt 0
abzüglich Differenz Auszahlungen 85.000
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung -85.000

HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	352.601.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	356.781.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag	4.179.300 EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344.033.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.907.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.533.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.982.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	70.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	623,22 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 31 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg, den

L a n d r a t

Organisationseinheit	Stellenanteil	Bewertung	Funktion	Bemerkung
FD 2.1 - FG Zuwanderung	0,5	EG 8	SB Asylrecht/Aufenthaltsrecht	von 0,5 auf 1,0 Stellenanteil
FD 2.1 - FG Zuwanderung	2		Rückkehrberatung für Flüchtlinge	Bewertung ist noch nicht abgeschlossen
FD 2.2 - Untere Naturschutzbehörde	0,26	EG 11	SB Ausgleichsgelder Windkraftanlagen	
FD 3.2 - Amtsvormundschaften	1	S 12	Amtsvormund	
FD 3.3 - direkt unter FDL	1	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 3.3 - FG Wirtschaftl. Jugendhilfe	1	EG 6	SB Verwaltung	2 x 0,5 Stellen
FD 3.3 - FG JSD Rendsburg	1	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 3.3 - FG JSD Rendsburg	1	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 3.3 - FG JSD Rendsburg	0,5	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 4.2 - FG 2	0,5	EG 8	SB Verwaltung	
FD 4.3 - FG Amtsärztlicher Dienst	0,5	EG 14	Arzt/Ärztin	

gesamt:

9,26

Entwurf

Budgetregelungen

§ 1

Bildung von Budgets

1. Die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne des Haushaltes und die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen werden nach Maßgabe des § 20 GemHVO-Doppik zu den aus der Anlage 1 ersichtlichen Budgets verbunden.
2. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der dazu gehörigen Teilfinanzpläne werden zu entsprechenden Budgets verbunden.

§ 2

Deckungsfähigkeit

1. Wenn in der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel (Landrat), der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
2. Die Fachdienste/Stabsstellen dürfen Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik innerhalb des Budgets für **übertragbare** Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwenden. ~~Von diesen Regelungen sind die Erträge und Aufwendungen für soziale Leistungen nicht erfasst.~~
3. Die Schulen dürfen Mehrerträge/Mehreinzahlungen der Zeile 4 (**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**) der Teilergebnispläne im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen der in den Zeilen 13 (**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**) und 16 (**Sonstige ordentliche Aufwendungen**) der Teilergebnispläne geplanten Aufwendungen verwenden.

§ 3

Freiwillige Leistungen

1. Die Konten und die Höhe der freiwilligen Leistungen werden für die einzelnen Teilergebnispläne gesondert aufgeführt. Diese Aufwendungen werden für übertragbar erklärt. ~~Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse aus freiwilligen Leistungen entscheidet der Hauptausschuss. Dabei sind die Maßgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik bzw. der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein (Vorrang des Haushaltsausgleiches) zu beachten.~~ Die Konten der freiwilligen Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Stand: 23.11.2015

2. Budgetüberschüsse bis 5.000 € werden vollständig und Budgetüberschüsse über 5.000 € bis zu 20.000 € werden zu 50 % übertragen. Darüberhinausgehende Überschüsse fließen dem allgemeinen Haushalt zu.
3. Der Landrat legt dem Hauptausschuss eine Liste über die Budgetergebnisse der Konten der freiwilligen Leistungen vor.

~~§ 4~~

~~Budgets der Fachdienste und Stabsstellen~~

- ~~1. Die deckungsfähigen Aufwendungen der Budgets in den Zeilen 13 und 16 der Teilergebnispläne sind in das Folgejahr übertragbar.~~
- ~~2. Im Zuge des Jahresabschlusses sind Anträge zur Übertragung von erzielten Budgetüberschüssen bis zum 31.01. des Folgejahres an die Stabsstelle Finanzen zu stellen. Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse entscheidet der Landrat unter Berücksichtigung der Maßgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik oder der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein (Vorrang des Haushaltsausgleiches).~~
- ~~3. Budgetunterdeckungen belasten das Budget des Folgejahres.~~
- ~~4. Über die Verwendung der übertragenen Budgetüberschüsse ist ein gesonderter Nachweis zu führen. Diese Nachweise werden Bestandteil des Jahresabschlusses.~~

§ 4

Personalaufwandw~~endungen~~/-auszahlungen

1. Die deckungsfähigen Aufwendungen der Budgets in der Zeile 11 (Personalaufwendungen) der Teilergebnispläne sind übertragbar.
- ~~2. Grundsätzlich sind alle Erträge und Aufwendungen den gebildeten Budgets zugeordnet. Das beinhaltet auch die Erträge aus zweckgebundenen Personalaufwendungen sowie die Personalaufwendungen/-auszahlungen.~~
- ~~3. Aufwendungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) sowie die dazugehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig.~~

~~Die Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) und die dazugehörigen Personalauszahlungen (Kontengruppen 70 und 71) eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.~~

4. Die Überwachung der Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) bzw. 70 und 71 obliegt der Stabsstelle Finanzen. Sie unterrichtet den Landrat sowie die Leitungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen monatlich über den aktuellen Stand der Personalaufwendungen.

§ 5**Budgetverantwortung**

1. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Budgets ihres Bereiches sind die Leiterinnen und Leiter der Fachdienste, die Leiterinnen und Leiter der dem Landrat direkt unterstellten/zugeordneten Stabsstellen.

Für den Bereich der Schulen sind die Schulleitungen für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich. Dabei bleibt die Gesamtverantwortung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachdienstes 5.4 unberührt.

2. Die Verantwortung für die Budgets aus freiwilligen Leistungen liegt bei den Leitungen der die Ausschüsse betreuenden Fachbereiche oder Stabsstellen.
3. Aufgaben der Budgetverantwortlichen sind insbesondere,
 - a) die Bewirtschaftung der Budgets und der übertragenen Mittel zu überwachen,
 - b) Planabweichungen rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausgleiches im Budget zu treffen,
 - c) ~~Anträge auf Übertragung von Budgetüberschüssen zu stellen.~~

§ 6**Budgetüberschreitungen**

1. Bei sich abzeichnenden Budgetüberschreitungen (überplanmäßige Aufwendungen und / oder unterplanmäßige Erträge) sind geeignete Maßnahmen zum Budgetausgleich zu treffen.
2. Ist ein Ausgleich innerhalb des jeweiligen Budgets nicht möglich, entscheidet
 - a) bei einem Ausgleich innerhalb der Budgets des Fachdienstes/der Stabsstelle die Leitung des Fachdienstes/der Stabsstelle,
 - b) bei einem Ausgleich innerhalb der Budgets des Fachbereiches die Leitung des Fachbereiches.
3. Wenn ein Ausgleich innerhalb des Budgets eines Fachbereiches nicht möglich ist, entscheidet darüber, inwieweit aus anderen Budgets Deckungsbeträge in Anspruch zu nehmen sind,

die Leitung der Stabsstelle 05 bis zur Höhe von 25.000 Euro oder

der Landrat bis zur Höhe von 50.000 Euro.

Stand: 23.11.2015

Bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet der Hauptausschuss. Die Haushaltsmittel sind entsprechend zu sperren.

4. § 95 d Gemeindeordnung (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) bleibt unberührt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Budgetregelungen treten am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig treten die Budgetrichtlinien vom **01.01.2012** außer Kraft.

Budgetübersicht 2016
Stand: 10.11.2015

Anlage 1

HH-Jahr 2015	Bezeichnung des Budgets		Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schluss	FD / FB
01101	Kreisorgane	111101	Landrat	HA	Büro d. Landrats
		111408	Controlling	HA	Büro d. Landrats
01102	Personalrat	111301	Personalrat	HA	Personalrat
01103	Gleichstellungsstelle	111302	Gleichstellungsstelle	HA	Gleichstellungsstelle
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	111202	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	HA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
04101	Koordinierungsstelle Soziale Hilfen	311901	Koordinierungsstelle soziale Hilfen	HA	Koordinierungsstelle soziale Hilfen
05101	Finanzwesen	111407	Finanzbuchhaltung	HA	Finanzen
		411102	imland GmbH	HA	Finanzen
		531101	Elektrizitätsversorgung	HA	Finanzen
		573201	Zweckverband Sparkasse RD-Eck	HA	Finanzen
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	611101	Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen	HA	Finanzen
		612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HA	Finanzen
05701	Wohnungsbauförderung	522101	Wohnungsbauförderung	REA	Finanzen
10101	Datenschutz	111409	Datenschutzbeauftragte/r	HA	Zentrale Dienste
11101	Personal	111103	Kreistag/Ausschüsse	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111401	Innere Dienstleistungen	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111402	Personal, Besoldung	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		573101	Fuhrpark	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
12101	IT-Service	111102	Fraktionen	HA	IT-Service
		111405	IT-Service	HA	IT-Service
21101	Ordnungswesen und Verkehr	111406	Rechtsamt	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		122101	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		122201	Verkehrsangelegenheiten	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
21302	Asylunterkünfte	315501	Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber	SoGA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		313901	Dezentrale Betreuung der Asylbewerber	SoGA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
22501	Umweltschutzmaßnahmen	561101	Umweltschutzmaßnahmen	UBA	Umwelt
		554101	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	UBA	Umwelt
22502	Abfallwirtschaft	537101	Abfallwirtschaft	UBA	Umwelt
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102	Veterinäraufsicht	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
		122301	Verbraucherschutz	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
		414201	Fleischhygiene	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
25101	Kommunalaufsicht	111201	Aufsicht/Prüfung Kommunen, Standesämter	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		121101	Statistik und Wahlen	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25102	Beteiligungsverwaltung, EU	111204	Beteiligungsverwaltung, EU	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		261101	Theater	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		273101	Nordkolleg Rendsburg GmbH	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25103	Brand- und Katastrophenschutz	126101	Brandschutz	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		128101	Katastrophenschutz	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25301	Rettungsdienst	127101	Rettungsdienstangelegenheiten	SoGA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25701	Wirtschaftsförderung	571101	Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG)	REA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
30601	Prävention und Projekte	363602	Kinderschutz; Prävention und Projekte	JHA	Jugend und Familie
31201	Förderung des Sportes	421101	Förderung des Sports	SSKB	Kinder, Jugend, Sport
34601	Jugendarbeit und Kindertagesstätten	361104	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		361204	Tagespflege	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		362104	Jugendarbeit	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363104	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		365104	Kinder in Kindertageseinrichtungen	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		367202	Familienzentren	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		367604	Tagesgruppen des Kreises	JHA	Kinder, Jugend, Sport
34602	Eingliederungshilfen nach SGB VIII	363403	Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport

Budgetübersicht 2016
Stand: 10.11.2015

Anlage 1

HH-Jahr 2015	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
		363404 Eingliederungshilfen f. junge Volljährige n. §§ 41/35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport
31603	Jugendarbeit und Kindertagesstätten; Eingliederungshilfen nach SGB VIII	361101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 361201 Tagespflege 362101 Jugendarbeit 363101 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 365101 Kinder in Kindertageseinrichtungen 367202 Familienzentren 367601 Tagesgruppen des Kreises 363403 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII 363404 Eingliederungshilfen f. junge Volljährige n. §§ 41/35a SGB VIII	JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA	Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport
32601	Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde	341101 Unterhaltsvorschussleistungen 343101 Betreuungsbehörde 363501 Beistandschaften	JHA JHA/SoGA JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde
33601	Jugendhilfe	363201 Förderung der Erziehung in der Familie 363301 Hilfen zur Erziehung 363401 Hilfen für junge Volljährige 363402 Inobhutnahmen 363502 Mitwirkung vor Gericht 363503 Adoptionsvermittlung 363601 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe 363901 Verwaltung der Jugendhilfe 367501 Erziehungsberatungsstellen 414102 Schwangerenberatung	JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA	Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst
40301	Leistungen nach dem SGB II	312101 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	SoGA	Soziale Sicherung
40303	Jobcenter SGB II	312104 Jobcenter SGB II	SoGA	Soziales, Arbeit und Gesundheit
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII, Betreuungsbehörde , Suchtberatung und Sozialpsychiatrischer Dienst	311301 Eingliederungshilfe 311501 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten 311903 Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB XII 331102 Suchtberatung 343101 Betreuungsbehörde 412101 Sozialpsychiatrischer Dienst	SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
42301	Soziale Sicherung	242101 Ausbildungsförderung 311101 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) 311201 Hilfe zur Pflege 311401 Hilfe zur Gesundheit 311502 Hilfe in anderen Lebenslagen 311601 Grundsicherung im Alter 311902 Verwaltung der Sozialhilfe 313101 Hilfen für Asylbewerber 315101 Soziale Einrichtungen 315102 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige 315201 Pflegestützpunkte 321101 Kriegsoferfürsorge (KOF) 331101 Förderung der Wohlfahrtspflege 345101 Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz 351101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA	Soziale Sicherung Soziale Sicherung
43301	Gesundheitsdienste	414101 Gesundheitspflege	SoGA	Gesundheitsdienste
43302	Krankenhausfinanzierung	411101 Krankenhausfinanzierung	SoGA	Gesundheitsdienste
50701	Naturparks	551101 Naturparks	REA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
51501	Bauverwaltung	521101 Haushalt und Controlling	UBA	Gebäudemanagement
51502	Liegenschaften, Straßenbau	111403 Liegenschaftsmanagement 521103 Gutachterausschuss, Geo-Daten 541101 Gemeindestraßen 542101 Kreisstraßen	UBA UBA UBA UBA	Gebäudemanagement Gebäudemanagement Gebäudemanagement Gebäudemanagement

Budgetübersicht 2016
Stand: 10.11.2015

Anlage 1

HH-Jahr 2015	Bezeichnung des Budgets		Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
52501	Bauaufsicht	521102	Bauaufsicht	UBA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
52701	Denkmalschutz	523101	Denkmalschutz und -pflege	REA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
54201	Regionales Berufsbildungszentrum I	233201	Regionales Berufsbildungszentrum I (Eck- und RD - WSW)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54202	Regionales Berufsbildungszentrum II	233202	Regionales Berufsbildungszentrum am NOK (II)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54204	Sternschule	221101	Sternschule - Förderzentrum S	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54205	Schule am Noor	221102	Schule am Noor - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54206	Schule Hochfeld	221103	Schule Hochfeld - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54207	Schule An den Eichen	221104	Schule an den Eichen - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	111203	Schulaufsicht	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		217101	Gymnasien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		221105	Förderzentrenangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		231105	FS ländliche Haushaltswirtschaft	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		233108	Berufsschulangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		243101	Sonstige schulische Aufgaben	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54209	Kulturwesen	252101	Nichtwissenschaftliche Museen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		263101	Musikschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		271101	Volkshochschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		272101	Büchereien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		281101	Heimat- und sonstige Kulturpflege	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54211	Kreisarchiv	252102	Kreisarchiv	SSKB	Schul- und Kulturwesen
53503	Klimaschutz	511102	Klimaschutz	UBA	Regionalentwicklung
53701	Schülerbeförderung	241101	Schülerbeförderung	REA	Regionalentwicklung
53702	Bauplanung	511101	Regionale und überregionale Planung	REA	Regionalentwicklung
53703	Förderung des ÖPNV	547101	Förderung des ÖPNV	REA	Regionalentwicklung

Budgetübersicht
Konten der freiwilligen Leistungen
Stand: 10.11.2015

HH-Jahr 2014	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
11101	Personal	111103 Kreistag/Ausschüsse	Beiträge und Umlagen (Landkreistag, Europa-Union)	165.900	0	54292	HA	FD 1.1
		111402 Personal, Besoldung	Beitrag Kommunalen Arbeitgeberverband (4.600 €), Beitrag an KGSt. (7.100 €), Umlage Schulverein (15.500 €) und Umlage Berufe-SH.de (2.200 €)	29.400	0	54292	HA	FD 1.1
12101	IT-Service	111102 Fraktionen	Zuschüsse an Kreistagsfraktionen/Rückzahlung von Fraktionszuschüssen	85.000	2.000	5318; 4488	HA	FD 1.2
21101	Ordnungswesen und Verkehr	122201 Verkehrsangelegenheiten	Zuschuss Kreisverkehrswacht	4.100	0	5318	HA	FD 2.1
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102 Veterinäraufsicht	Zuschüsse an Tierschutzvereine	27.000	0	5318	HA	FD 2.4
25102	Beteiligungsverwaltung	261101 Theater	Zuschuss Landestheater	491.000	0	5316	HA	FD 2.5
		273101 Nordkolleg Rendsburg GmbH	Beitrag nordkolleg (61.000 €), Bürgerschaftsprovision (700 €)	61.000	700	54292; 4563	HA	FD 2.5
			Summe Hauptausschuss	863.400	2.700			
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101 Gymnasien	Kapitaldienstl. Gem. Kronshagen (14.200 €) bzw. SV Gettorf (7.100 €)	21.300	0	5322	SSKB	FD 5.3
54209	Kulturwesen	252101 Nichtwissenschaftliche Museen	Zuschuss Jüdisches Museum	33.200	0	5318	SSKB	FD 5.3
		263101 Musikschulen	Mietkosten fikt. (11.600 €), Zuschuss Musikschule (117.900 €)	229.500	0	5318	SSKB	FD 5.3
		271101 Volkshochschulen	Zuschuss Abend VHS (80.700 €), dan. Erwachsenenbildung (2.000 €)	82.700	0	5318	SSKB	FD 5.3
		272101 Büchereien	Standbüchereien (306.800 €), Fahrbüchereien (121.900 €), Dan. Bücherwesen (15.500 €)	444.200	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.3
		281101 Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse Patenschaftsarbeit Nordschleswig (1.500 €), Jugend Musiziert (2.500 €), Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (1.500 €), Heimatgemeinschaft Eck (1.100 €), Kreisverband RD für Heimatkunde und Geschichte (1.100 €), Beiträge an Vereine und Verbände (7.100 €)	14.800	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.3
31201	Förderung des Sportes	421101 Förderung des Sports	Zuschüsse DLRG und Kreissportverband (320.500 €), Sportförderung (3.500 €)	324.000	0	5318; 52917	SSKB	FD 3.1
			Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	1.149.700	0			
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII, Suchtberatung und sozialpsychiatrischer Dienst	331102 Suchtberatung	Zuschüsse Suchtgefährdeterhilfe (12.500 €), Drogenberatung und -prävention (120.000 €), Zuschuss Droge 70 (20.000 €), Kommunalisierte Landesmittel für Suchtberatung und -prävention (112.700 €)	265.200	112.700	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
		343101 Betreuungsbehörde	Zuschuss Betreuungsverein	50.000	0	5318	SoGA	FD 4.1
		412101 Sozialpsychiatrischer Dienst	Zuschuss dezentrale Psychiatrie (30.000 €; 84.100 € kommunalisierte Landesmittel)	94.100	64.100	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
42301	Soziale Sicherung	315101 Soziale Einrichtungen	Zuschüsse Kreisrentenrat (2.000 €), Frauenhaus (265.400 €), Frauenberatung (75.000 €) Projekt KIK (14.000), Landeszweigung Frauenhaus, Frauenberatung und Projekt KIK	356.400	354.400	5318; 4141	SoGA	FD 4.2
		315201 Pflegestützpunkte	Zuschüsse an die Nebenstellen	78.500	0	5318	SoGA	FD 4.2
		331101 Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse Bahnhofsmissionen (3.600 €), Frauenberatung - Via (25.000 €), Migrationssozialberatung (5.200 €), Verein für öffentl. und private Fürsorge (1.000 €)	34.800	0	5318; 54292	SoGA	FD 4.2
43301	Gesundheitsdienste	414101 Gesundheitspflege	Zuschuss Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Beiträge Schil.-Holst. Krebsgesellschaft und Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose			5318; 54292	SoGA	FD 4.3
			Summe Sozial- und Gesundheitsausschuss	879.000	531.200			
		361201 Tagespflege	Maßnahmen Aktionsprogramm Tagespflege bzw. Qualifikation Tagespflege	5.500	0	5318	JHA	FD 3.1

HH-Jahr 2014	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
	362101	Jugendarbeit	Zuschüsse Kreisjugendring (13.900 €), Zuschüsse an politische Jugendorganisation (10.000 €), Zuschüsse an Jugendgruppen (84.400 €), Mitarbeiterfortbildung KJR (16.200 €), Aufwandsentschädigung außerschul. Jugendarbeit (58.800 €), Streetworkprojekte (70.100 €), Projektförderung (33.800 €), Jugendferienwerk (49.500 €)	336.700	49.500	5318; 4142	JHA	FD 3.1
	367202	Familienzentren	Projekt Familienzentren, Landesförderung	220.000	200.000	5318; 4141	JHA	FD 3.1
	363501	Beistandschaften	Zuschüsse z. Betreuung der Amtsmündel und Amispfleglinge Durchführung von Elternschulen (30.000 €), Zuschuss an Verein Treffpunkte Masbrook (198.700 €)	2.000	0	5318	JHA	FD 3.2
33601	363201	Förderung der Erziehung in der Familie	Zuschuss Pflegeelternverein	228.700	0	5318	JHA	FD 3.3
	363301	Hilfen zur Erziehung	Beitrag Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	2.500	0	5318	JHA	FD 3.3
	363901	Verwaltung der Jugendhilfe	Zuschüsse Kirchenkreise Rendsburg (455.300 €) und Kiel (71.000 €)	3.500	0	54292	JHA	FD 3.3
	367501	Erziehungsberatungsstellen		526.300	100	5318; 4299	JHA	FD 3.3
			Summe Jugendhilfeausschuss	1.325.200	249.600			
22501	Umweltschutzmaßnahmen	Umweltschutzmaßnahmen	Schuldendienst für Ortsentwässerungsanlagen (18.700 €)	18.700	0	5317; 5322	UBA	FD 2.2
26501	Untere Naturschutzbehörde	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	Zuschüsse Naturschutz und Landschaftspflege (12.000 €), Erhaltung/Entwicklung Naturschutz-FFH-Gebiete (40.000 €)	52.000	40.000	5318; 4141	UBA	FD 2.6
53503	Klimaschutz	Klimaschutz	Beitrag an Klimabündnis e.V.	1.500	0	54292	UBA	FD 5.3
			Summe Umwelt- und Bauausschuss					
25701	Wirtschaftsförderung, EU	111204 Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Kreisanteil INTERREG IV a	63.300	0	5312	REA	FD 2.5
50701	Naturparke	551101 Naturparke	Beitrag Verband Deutscher Naturparke	75.000	0	5318; 54292	REA	FD 5.2
			Summe Regionalentwicklungsausschuss	138.300	0			
			Summe Budgets gesamt	4.355.600	783.500			

Budgetübersicht
Konten freiwillige Leistungen
Investitionstätigkeit
Stand: 16.12.2013

HH-Jahr 2014	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Einzahlungen freiwillige Zuwendungen	Auszahlungen freiwillige Zuwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Aus- schuss	FD / FB
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101	Gymnasien	Tilgungsbeträge für Gem. Kronshagen bzw. SY Gettorf Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	0	100.300	78131, 78121	SSKB	FD 5.3

Summe Budgets gesamt					0	100.300			
----------------------	--	--	--	--	---	---------	--	--	--



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2015/739-001-001
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	10.12.2015
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Vorlage über die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 08.12.2015 ist leider fehlerhaft. Aufgrund eines Fehlers in der Änderungsliste bedarf es der Korrektur des Abschnitts über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

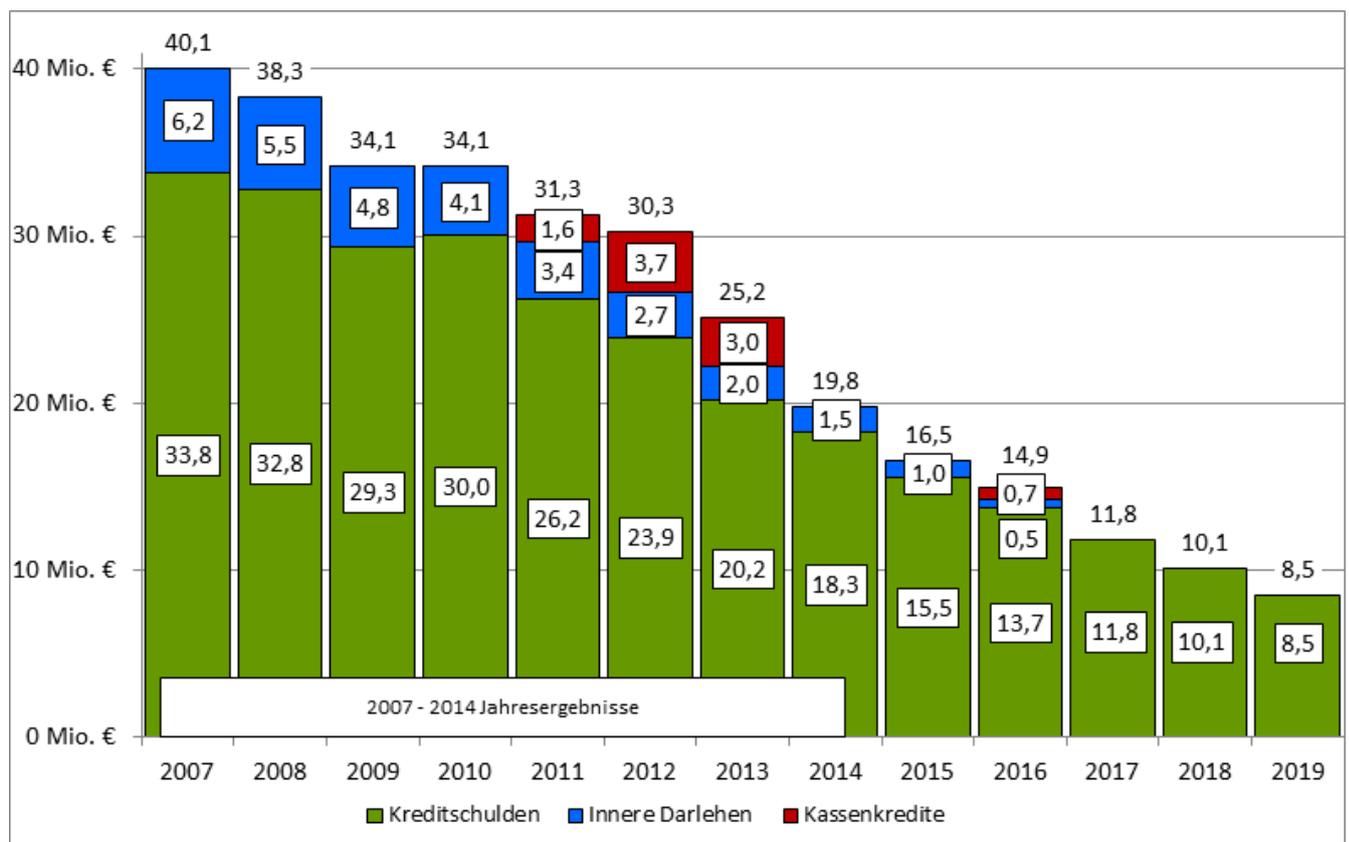
Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ist von den Fachausschüssen des Kreistages beraten worden. Die von den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen des Haushaltsentwurfes sowie die Änderungen zum Finanzausgleich aufgrund des 2. Haushaltserlasses vom 20.11.2015 und die Beschlüsse des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 03.12.2015 sind in der als Anlage 1 beigefügten korrigierten Fassung der Veränderungsliste zusammengefasst (Stand: 11.12.2015).

Aus der beigefügten Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf der Verwaltung ergeben sich folgende Festsetzungen für die Haushaltssatzung (Anlage 2).

	Stand Verwaltungsentwurf	Stand Veränderungsliste 11.12.2015
Im Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	341.870.500	352.601.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	348.345.100	356.988.600
Jahresfehlbetrag	6.474.600	4.386.700
Im Finanzplan		

	Stand Verwaltungsentwurf	Stand Veränderungsliste 11.12.2015
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.001.400	344.233.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	338.102.800	346.114.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	3.533.100	3.533.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	7.897.100	7.982.100
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	70.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000	20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	613,96	623,22
Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage	31 v.H.	31 v.H.

Die Schulden entwickeln sich wie folgt:



Schuldenstand 31.12.2015 nach dem Stand September 2015:	15.541.200 Euro
abzüglich Tilgung Land aus Krankenhausfinanzierung	14.300 Euro
abzüglich ordentliche Tilgung 2016	1.822.500 Euro
zuzüglich Kreditbedarf 2016 für investive Maßnahmen	0 Euro
zuzüglich Kassenkreditbedarf	0 Euro
Doppischer Schuldenstand 31.12.2016 (ohne innere Darlehen)	13.704.400 Euro
Nachrichtlich: Stand innere Darlehen am 31.12.2016	500.000 Euro
Schuldenstand am 31.12.2016 einschließlich innerer Darlehen	14.204.400 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beigefügte Änderungsliste

Anlage/n:

11.12.2015

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2016 -Ergebnisplan- Korrektur

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016					
THH 111102 - Fraktionen														
1	63	1111-2-000	16	54299	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten			298.000	313.700		15.700		Hauptausschuss am 03.12.2015	Änderung der Landesverordnung für die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern zum 01.01.2016
THH 111103 - Kreistag/Ausschüsse														
2	67	1111-3-000	13	52915	Veranstaltungen			22.000	25.500		3.500		Hauptausschuss am 03.12.2015	Durchführung des Sommerfestes mit dem Thema "Integration" mit einem Budget i.H.v. 10.000 €
THH 111203 - Schulaufsicht														
3	79	1112-3-000	16	545200	Erstattung an Gemeinden, Kreise			31.400	37.900		6.500		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Ansatz ist beim Datentransfer nur in den Finanzplan des HH-Entwurfes übernommen worden, nicht aber auch in den Ergebnisplan
THH 122101 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten														
4	134	1221-1-070	13	52712	Verbrauchsmittel			0	20.000		20.000		Hauptausschuss am 03.12.2015	Sachmittel für die neu eingerichteten Stellen zur Rückkehrberatung von Flüchtlingen
5	134	1221-1-071	15	5315	Integrationsleistungen			0	300.000		300.000		Hauptausschuss am 03.12.2015	<u>Projektförderung Integration</u> Sämtliche Projekte mit einem Integrationsbezug sind aus diesem Kontingent zu bedienen. Dabei sollen 150.000 € für die Durchführung von Integrationsangeboten im Nordkolleg und max. 35.000 € für die Förderung von Sprachkursen reserviert werden. Mit den verbleibenden 115.000 € sollen weitere Projekte gefördert werden, die durch den Hauptausschuss ausgewählt werden.
THH 233202 - Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal														
6	205	2332-2-000	14	574100	Abschreibungen auf geleistete investive Zuwendungen			260.100	206.100		-54.000		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Bei der Eingabe für 2016 ist durch einen "Zahlendreher" der falsche Ansatz gebildet worden
THH 273101 - Nordkolleg														
7	247	2731-1-000	15	5316	Ertragszuschuss Nordkolleg			0	244.300		244.300		Hauptausschuss am 03.12.2015	<u>Ertragszuschuss an das Nordkolleg</u> Zuschuss 2015: 110.906 € Zuschuss 2016: 133.333 €
THH 312101 - Grundsicherung für Arbeitsuchende														
8	299	3121-1-000	2	4191	Grundsicherung für Arbeitsuchende	11.252.300	11.855.100			602.800		12.092.200	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung von Nr. 9

						Erträge		Aufwendungen						
Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
9	299	3121-1-000	16	54611	Grundsicherung für Arbeitsuchende			33.500.000	35.448.100		1.948.100	36.157.000	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Berücksichtigung von Migranten
THH 312104 - Jobcenter SGB II														
10	303	3121-1-000	16	54550	Jobcenter SGB II			2.122.300	2.243.400		121.100	2.343.400	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Zusätzliche Personal- u. Sachkosten für Stellen zur Betreuung ratsuchender Flüchtlinge
THH 313101 - Hilfen für Asylbewerber														
11	307	3131-1-000	6	4481	Hilfen für Asylbewerber	19.004.700	27.781.600			8.776.900			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung Nr. 12: Erstattung der erhöhten Aufwendungen (70% durch das Land)
12	307	3131-1-000	15	53392	Hilfen für Asylbewerber			27.244.600	33.505.100		6.260.500		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Anpassung an aktuelle Flüchtlingssituation
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege														
13	336	3311-3-000	15	5318	Zuschüsse an Träger der Wohlfahrtspflege			33.800	35.800		2.000		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Erhöhung der Zuschüsse an die Bahnhofsmissionen RD und ECK um je 1.000€
THH 331102 - Suchtberatung														
14	341	3311-2-000	15	5318	Zuschüsse für Suchtberatung und -prävention			265.200	275.200		10.000		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Erhöhter Zuschuss an die "DROGE 70" für das Projekt "Suchtberatung im Kreis RD-ECK"
THH 345101 - Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz														
15	307	3451-1-010	2	4140	Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz	521.200	528.200			7.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Höhere Aufwendungen für Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich (s. Nr. 9) führen hier durch prozentuale Koppelung zu höheren Erträgen
16	307	3451-1-010	16	54520	Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz			115.200	122.200		7.000	124.800	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung von höheren Aufwendungen für Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich (s. Nr. 9)
THH 315501 - Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber														
17	325	3155-1-010	6	4481	Erstattungen Land	205.800	216.300			10.500			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.14	Folgeänderung Nr. 18: Erstattung der erhöhten Aufwendungen (70% durch das Land)
18	325	3155-1-010	16	54299	Beförderungskosten zur Umverteilung von Asylbewerbern			10.000	25.000		15.000		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Schätzung aufgrund der Entwicklung im September 2015
THH 421101 - Förderung des Sports														
19	461	4211-1-020	15	5318	Transferaufwendungen			320.500	370.500		50.000		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Finanzierung einer Stelle zur Umsetzung des Sportentwicklungsplans. Die Stelle ist befristet auf 3 Jahre und wird beim Kreissportverband RD-ECK geschaffen.
THH 511101 - Planung														

					Erträge		Aufwendungen								
Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung	
20	467	5111-1-000	16	543182	Potentialanalyse B202/B203			6.100	36.100		30.000		Regionalentwicklungsausschuss vom 19.11.2015		
THH 537101 - Abfallwirtschaft															
21	497	5371-1-000	4	4381	Auflösung Geb.ausgleich	0	486.000			486.000			Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015		
22			5	44622	Abfallentgelt neu	16.422.700	16.517.800			95.100					
23			6	4482	Erstattung Gemeinde	5.616.000	4.599.000			-1.017.000					
24			7	45823	Auflösung sp. Rückstellg.	2.728.400	1.741.600			-986.800					
25			16a	5455	Erstattg. An verb. Untern.			21.694.300	20.573.000			-1.121.300			
26			16a	54551	Erstattg. AWR Nachsorge			2.728.400	1.741.600			-986.800			
27			16a	5491	Zuf. Nachsorge-RS AW			0	900.000			900.000			
28			16a	5498	Zuf. Sonderposten AW			214.600	0			-214.600			
THH 542101 - Kreisstraßen															
29	505	5421-1-011	16	545190	Erstattung an Land sonst.			6.585.000	6.685.000		100.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015	Für marode Radwege an funktionstüchtigen Kreisstraßen - Antrag der Grünen, Beschluss des UBA vom 19.11.2015 - Freigabe der zusätzlichen Mittel nur durch Beschluss des UBA	
THH 554101 - Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde															
30	518	5541-1-040	15	5317	Zuschüsse an priv. und lfd.			52.000	67.000		15.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015	Naturschutz- und Gartenprojekt	
THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen															
31	522	5611-1-021	16a	5458	Erstattung an übrige			0	20.000		20.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015	Projekt Abfallvermeidung	
32	522	5611-1-032	15	5317	Zuschüsse an priv. und lfd.			25.000	0		-25.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015	Umwandlung von Sach- in Personalkosten	
THH 611101 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen															
33	537	6111-1-000	2	4111	Kreisschlüsselzuweisung	48.880.800	49.000.800			120.000			Hauptausschuss vom 03.12.2015	Änderung, aufgrund des 2. Haushaltserlasses vom 20.11.2015, der Regelüberprüfung des FAG und der Steuerschätzung November.	
34	537	6111-1-000	2	41821	Allgemeine Kreisumlage	79.258.600	81.469.800			2.211.200					
35	537	6111-1-000	2	41823	Finanzausgleichsumlage	1.444.100	1.869.800			425.700					
Aufstockung Personalbudget															
36	43	Gesamt	11	5011	Personalaufwendungen			36.025.200	37.001.700				Hauptausschuss am 03.12.2015	Beschluss HA v. 05.11.2015 VO/2015/681-001 (siehe Vorlage zur Änderungsliste)	
37													Hauptausschuss am 03.12.2015	Beschlussvorlage HA v. 12.11.2015 VO/2015/681-002 (siehe Vorlage zur Änderungsliste)	
38													Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015	Umwandlung von Sach- in Personalkosten (siehe Vorlage zur Änderungsliste)	
39													Hauptausschuss am 03.12.2015	<u>2 Stellen für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen</u> Dabei soll eine Stelle mit Sperrvermerk in den Haushalt aufgenommen werden. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuss.	

Differenz Erträge insgesamt **10.731.400**
 abzüglich Differenz Aufwand **8.643.500**
 ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung **2.087.900**

Korrektur
HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	352.601.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	356.988.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag	4.386.700 EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344.233.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.114.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.533.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.982.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für
 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 70.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 623,22 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 31 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg, den

L a n d r a t



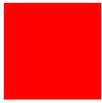
Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2015/746
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	08.12.2015
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016; hier: Anträge der Fraktionen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die von den Fraktionen zum Haushalt 2016 gestellten Anträge sind als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

**Sozialdemokratische Partei Deutschland***Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde***Martin Tretbar-Endres***Sprecher Regionalentwicklungsausschuss*

Rendsburg, den 02.12.2015

An den
 Kreispräsidenten des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Lutz Clefsen
 - im Hause -

(über den Hauptausschuss am 03.12.2015)

**Kreistagsitzung am 14.12.2015, hier TOP Haushalt 2016,
 Teilhaushalt 547101: Förderung des ÖPNV**

Sehr geehrter Herr Clefsen ,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich zur Kreistagsitzung am
 14.12.2015 folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Transferaufwendungen (Zeile 15):Streichen:

Anbindung der Gemeinde Schacht-Audorf mit einem zusätzlichen Shuttle Bus
 an den Bahnhof Schülldorf.... - 35.000 €

Neu:

Förderung von Bürgerbusprojekten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. 50.000 €

(Fallen in den ersten Monaten 2016 noch Kosten für den bisherigen Shuttle-Bus an,
 sind diese aus den Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Verkehrsangebotes
 im Kreisgebiet zu bezahlen.)

2. Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)

Umsetzung Maßnahmenplan Barrierefreiheit: „Förderprogramm Barrierefreie
 Haltestellen“.

Nicht verbrauchte Mittel 2016 werden in das Jahr 2017 übertragen. 200.000 €

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tretbar-Endres
 (Kreistagsabgeordneter)



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Martin Tretbar-Endres
 Sprecher Regionalentwicklungsausschuss

Rendsburg, den 07.12.2015

An den
 Kreispräsidenten des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Lutz Clefsen

- im Hause -

**Kreistagsitzung am 14.12.2015, hier TOP Haushalt 2016,
 Teilhaushalt 547101: Förderung des ÖPNV**

Sehr geehrter Herr Clefsen ,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich zur Kreistagsitzung am 14.12.2015 folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)

Optimierung des ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde, u. a. für Untersuchungen und Studien für die Umsetzung der Ziele des RNVP, den Maßnahmeplan Barrierefreiheit und die Prüfung und ggf. Vorbereitung der Ausschreibung von ÖPNV-Leistungen mit dem Ziel Effizienzgewinne zu identifizieren und für Angebotsverbesserungen zu nutzen. Nicht verbrauchte Mittel 2016 werden in das Jahr 2017 übertragen.

Bereitstellung von 100.000 €

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tretbar-Endres
 (Kreistagsabgeordneter)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An den
Kreispräsidenten
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

8.12.2015

Sitzung des Kreistages am 14.12.2015
Haushaltsberatungen

Sehr geehrter Herr Clefsen,

zum o.g. Tagesordnungspunkt stellt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

TH 315101 S. 315 Zeile 15 Transferaufwendungen zusätzlich 10.000 Euro für Praxis ohne Grenzen

Begründung:

Die Praxis ohne Grenzen in Rendsburg organisiert in Kooperationen mit den Frauenberatungsstellen und Frauenärztinnen die kostenlose Vergabe von Kontrazeptiva an Frauen in prekären Lebensverhältnissen. Dieses Angebot wird in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten ausgeweitet.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez. Armin Rösener
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Sabine Kodalle
Fraktionsgeschäftsführerin